

16. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 im Land Berlin
(Zensusausführungsgesetz Berlin – ZensusAGBl)**

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

An das Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt
Vorlage - zur Beschlussfassung -
über

Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 im Land Berlin
(Zensusausführungsgesetz Berlin – ZensusAGBl)

A. Zielsetzung

Mit dem Zensusgesetz 2011 vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781) hat der Bundesgesetzgeber die Durchführung einer Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) im Jahre 2011 angeordnet. Der Bundesgesetzgeber hat dort nicht alle zur Realisierung des Zensus 2011 erforderlichen Regelungen getroffen, insbesondere überlässt er den Landesgesetzgebern die Bestimmung von Erhebungsstellen und das Nähere zur Organisation der einzelnen im Rahmen des Zensus 2011 vorzunehmenden Erhebungen und Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Zensusergebnisse.

Das Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 in Berlin enthält die ergänzenden Vorschriften zum Zensusgesetz 2011 und schafft durch die erforderlichen organisations- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) im Jahre 2011 im Land Berlin. Das Ausführungsgesetz schafft nicht ergänzende materiell-rechtliche Vorschriften.

B. Wesentlicher Inhalt

- Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist für die Durchführung des Zensus 2011 zuständig und ist Erhebungsstelle.
- Benennung öffentlicher Stellen zur Übermittlung der bundesrechtlich vorgegebenen Daten an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.
- Regelungen zum bundesrechtlich vorgegebenen Einsatz von Erhebungsbeauftragten.

C. Alternativen

keine

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter, da die Regelungen des Gesetzes geschlechter-neutral sind.

E. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Nach vorläufigen Schätzungen der Statistischen Ämter der Länder werden sich die Kosten der Länder für die Durchführung des Zensusgesetzes 2011 auf 538,633 Mio. Euro belaufen.

Für das Land Berlin fallen zur Durchführung des Zensusgesetzes 2011 nach den vorläufigen Kostenschätzungen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg Gesamtkosten i.H.v. 27,163 Mio. Euro an.

Der Bund wird sich nach § 25 des Zensusgesetzes 2011 an den Kosten der Länder mit einer Finanzzuweisung in Höhe von 250 Mio. Euro beteiligen, aus der das Land Berlin voraussichtlich zwischen 4,5 Mio. und 5,0 Mio. Euro erhält.

F. Kosten für Private

Keine

G. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

An das Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e
- zur Beschlussfassung -

über

Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 im Land Berlin
(Zensusausführungsgesetz Berlin – ZensusAGBl)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 im Land Berlin
(Zensusausführungsgesetz Berlin – ZensusAGBl)**

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zuständigkeit des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg

Zuständige Behörde für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2011 und Erhebungsstelle ist das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

§ 2

Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg stellt die durch den Zensus mit Stand vom 9. Mai 2011 (Bezugszeitpunkt) ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Bezirke fest.

§ 3

Erhebungsbeauftragte

Für die Erhebungen nach den §§ 6 bis 8 sowie 14, 15 und 17 des Zensusgesetzes 2011 vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781) können Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragter ist jede volljährige Person mit deutscher Staatsangehörigkeit und Wohnsitz in Berlin verpflichtet. Zu befreien ist, wem eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann. Dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg werden auf Anforderung von der Hauptverwaltung, den Bezirksverwaltungen sowie der mittelbaren Verwaltung des Landes Berlin geeignete Bedienstete benannt und für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte freigestellt; lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen nicht unterbrochen werden.

§ 4

Übermittlung von Daten nach § 14 Absatz 2 Satz 3 des Zensusgesetzes 2011

Zur Prüfung der Anschriften nach § 14 Absatz 1 des Zensusgesetzes 2011 übermitteln die für die Bauleitplanung zuständigen Stellen dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg auf Anforderung die zur weiteren Klärung erforderlichen Daten.

§ 5

Übermittlung von Daten durch die nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen

Die nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes auskunftspflichtigen Stellen, soweit es sich dabei nicht um Bundesbehörden oder Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes handelt, an denen der Bund unmittelbar oder mittelbar mit mehr als der Hälfte des Nennkapitals oder Stimmrechts beteiligt ist, übermitteln dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg für das in einem unmittelbaren Dienst- oder Dienstordnungsverhältnis stehende Personal Berlins der in § 2 Absatz 1 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes mit Ausnahme der in § 12 Absatz 2 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes genannten Erhebungseinheiten zum Berichtszeitpunkt innerhalb von drei Monaten elektronisch die in § 5 Satz 1 des Zensusgesetzes 2011 genannten Daten. Bei Personal der Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 10 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes umfasst die Datenübermittlung zu den Merkmalen nach § 5 Satz 1 Nummer 1 c des Zensusgesetzes 2011 auch das Kapitel.

§ 6

Vollstreckung gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts

Die Vollstreckung von Auskunftspflichten nach dem Zensusgesetz 2011 gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zulässig.

§ 7

Ausschluss des Vorverfahrens

Gegen Maßnahmen zur Durchsetzung der Auskunftspflichten nach § 18 des Zensusgesetzes 2011 ist der Widerspruch im Sinne des Achten Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung nicht gegeben.

§ 8

Kostenregelung

Die Kosten der Datenübermittlungen an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg werden nicht erstattet.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

A. Begründung

a. Allgemeines

Mit dem Zensusgesetz 2011 vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781) hat der Bundesgesetzgeber die Durchführung der Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) im Jahre 2011 angeordnet.

Das Zensusgesetz 2011 dient der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen vom 09. Juli 2008 (ABl. EU Nr. L 218 S. 14), die gemeinschaftsweite Volks- und Wohnungszählungen für das Jahr 2011 vorschreibt.

Der Zensus ist außerdem national wie international ein wesentliches Fundament der Statistik. Er liefert Basisdaten zur Bevölkerung, Erwerbstätigkeit und Wohnsituation, auf denen alle politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Planungsprozesse bei Bund, Ländern und Gemeinden sowie das statistische Gesamtsystem, z. B. die Fortschreibungsgrundlagen und Grundlagen für Stichprobenerhebungen, aufbauen.

Die letzten Volkszählungen fanden in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1987 und in der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1981 statt. Da die fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen und die darauf aufbauenden Statistiken mit wachsendem Abstand zu den letzten Volkszählungen immer ungenauer werden, ist es erforderlich, auf der Grundlage eines Zensus verlässliche Bevölkerungszahlen und weitere Grunddaten für politische und wirtschaftliche Entscheidungen und Planungen in Deutschland zu ermitteln.

Als Alternative zu einer herkömmlichen Volkszählung durch flächendeckende Befragung der Bevölkerung haben die statistischen Ämter des Bundes und der Länder in Umsetzung einer Entschließung des Deutschen Bundestages zum Volkszählungsgesetz 1987 (BT-Drs. 10/3843) einen registergestützten Zensus entwickelt. Der Methodenwechsel hin zu einem weitgehend registergestützten Zensus wird insbesondere durch die seit dem letzten Zensus eingetretenen Fortschritte im Bereich der Informationstechnologie und deren Einsatz in der öffentlichen Verwaltung ermöglicht.

Der registergestützte Zensus besteht aus einer Kombination von fünf Elementen:

- Auswertung der Melderegister,
- Auswertung von Daten der Bundesagentur für Arbeit sowie von Dateien zum Personalbestand der öffentlichen Hand,
- postalische Befragung der Gebäude- und Wohnungseigentümer zur Gewinnung der Wohnungs- und Gebäudedaten,
- Stichproben zur Sicherung der Datenqualität und zur Erfassung weiterer, z. B. erwerbs- und bildungsstatistischer Erhebungsmerkmale bei der Bevölkerung,
- Befragung der Verwalter oder Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften, Anstalten, Wohnheimen und ähnlichen Einrichtungen.

Das Zensusgesetz 2011 legt die Datenerhebungen zum Zensus auf der Grundlage der Zensusverordnung der Europäischen Union fest, bestimmt den Berichtszeitpunkt, regelt die Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowie die Ausführungsbestimmungen zur Auskunftspflicht, Zusammenführung, Löschung und Aufbewahrung der Daten.

Regelungen zu Organisations- und Verfahrensfragen, die für die Durchführung des Zensus notwendig sind, hat der Bund jedoch wegen der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung weitgehend den Ländern überlassen. Nach § 1 Absatz 1 des Zensusgesetzes 2011 wird der Zensus als Bundesstatistik durchgeführt. Dem Grundsatz des Artikels 83 Grundgesetz folgend führen die Länder die Bundesstatistiken als eigene Angelegenheit aus. Es obliegt daher nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG grundsätzlich auch den Ländern, die Einrichtung von Behörden und das Verwaltungsverfahren zu regeln.

Das Zensusausführungsgesetz für das Land Berlin enthält die zur Durchführung des registergestützten Zensus im Jahre 2011 in Berlin notwendigen ergänzenden Bestimmungen und stellt so sicher, dass die im Rahmen des Zensus 2011 anfallenden Arbeiten vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg erledigt werden können. Es wird klargestellt, dass das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zuständige Behörde für die Bekanntgabe der amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Bezirke ist und die amtlichen Einwohnerzahlen verbindlich feststellt.

Neben weiteren ergänzenden organisations- und verfahrensrechtlichen Regelungen sind außerdem Regelungen zur Übermittlung von Daten öffentlicher Stellen an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg enthalten, die der Bundesgesetzgeber wegen des Verbots der bundesgesetzlichen Aufgabenübertragung auf Gemeinden und Gemeindeverbände nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG nicht im Zensusgesetz 2011 vorgenommen hat.

b. Einzelbegründung

Zu § 1 (Zuständigkeit des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg):

Die Vorschrift des § 1 weist die Zuständigkeit für die Durchführung des Zensus 2011 entsprechend der Regelung in § 1 Absatz 1 des Zensusgesetzes 2011 und in Konkretisierung des § 3 des Gesetzes über die Statistik im Land Berlin (Landesstatistikgesetz - LStatG) vom 09. Dezember 1992 (GVBl. S. 365) dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zu.

Zu § 2 (Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen):

Die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen für Bund, Länder und Gemeinden ist nach § 1 Absatz 3 des Zensusgesetzes 2011 ein zentraler Zweck des Zensus. Der Zensus ist damit auch die Ausgangsbasis für die Fortschreibung der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Familienstand und Deutschen oder Ausländern entsprechend dem Bevölkerungsstatistikgesetz. Die amtlichen Einwohnerzahlen dienen außerdem in vielen weiteren Bereichen, z. B. beim Länderfinanzausgleich, beim kommunalen Finanzausgleich sowie bei der Einteilung der Wahlkreise als maßgebliche Bemessungsgrundlagen.

§ 2 stellt klar, dass das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg die zuständige Behörde zur Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen des Landes Berlin und der Bezirke zum Berichtszeitpunkt, dem Stich-

tag des Zensus am 9. Mai 2011 (§ 1 Absatz 1 des Zensusgesetzes 2011), ist. Bereits nach der allgemeinen Regelung in § 3 des Landesstatistikgesetzes obliegen die Aufgaben der amtlichen Statistik dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Zu § 3 (Erhebungsbeauftragte):

Der Einsatz von Erhebungsbeauftragten ist beim Zensus 2011 aus erhebungstechnischen Gründen unverzichtbar. Erhebungsbeauftragte sind Personen, die bei der Durchführung des Zensus Aufgaben außerhalb der Erhebungsstelle wahrnehmen. Sie werden insbesondere für die Befragungen in den Haushalten benötigt, da die persönliche Befragung die bewährte Form für Haushaltsbefragungen ist. Die Antworten der Befragten werden von den Erhebungsbeauftragten in die Erhebungsunterlagen eingetragen. Neben der organisatorischen Notwendigkeit des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten hat deren Einsatz auch entlastende Wirkung für die Befragten. Die Erhebungsbeauftragten sind geschult und können deshalb schnell, korrekt und exakt die erteilten Antworten in die Erhebungsunterlagen übernehmen und soweit erforderlich, den Befragten beim Umgang mit den Erhebungsunterlagen Hilfestellung geben. Sie sind darüber hinaus schriftlich verpflichtet, das Statistikgeheimnis nach § 16 des Bundesstatistikgesetzes zu wahren und auch solche Tatsachen geheim zu halten, die im Zusammenhang mit der Erhebungstätigkeit bekannt werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Erhebungsbeauftragte dürfen nicht in der unmittelbaren Nähe ihrer Wohnung eingesetzt werden. Sie dürfen nicht eingesetzt werden, wenn auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen zu befürchten ist, dass Erkenntnisse aus der Erhebungstätigkeit zum Schaden der auskunftspflichtigen Person genutzt werden.

Im Hinblick auf die große Anzahl der bei der Durchführung der Erhebungen nach dem Zensusgesetz 2011 erforderlichen Erhebungsbeauftragten wird die generelle Verpflichtung aller Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ihren Wohnsitz in Berlin und das 18. Lebensjahr vollendet haben, zur Übernahme der Tätigkeit eines Erhebungsbeauftragten verankert. Nur so kann gewährleistet werden, dass die landesweit benötigten Erhebungsbeauftragten - nach derzeitigen Schätzungen bis zu 1.800 - gewonnen werden können. Die Vorschrift führt § 11 Absatz 2 des Zensusgesetzes 2011 aus, wonach Bedienstete von Bund und Ländern zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragter verpflichtet werden können. Nach § 11 Absatz 2 Satz 4 des Zensusgesetzes 2011 sind die Länder ermächtigt, weitere Bürgerinnen und Bürger zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu verpflichten. Erfolgt eine Bestellung zum ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragten, ist sie auf § 3 zu stützen.

Eine Befreiung von der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte kann nur erfolgen, wenn die vorgetragenen Gründe so schwerwiegend sind, dass eine Erfüllung dieser Pflicht unzumutbar erscheint. Es muss deshalb glaubhaft gemacht werden, dass die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte wegen Krankheit, Gebrechen oder einem ähnlichen wichtigen Grund nicht oder nicht ordnungsgemäß möglich ist oder den betroffenen Personen dadurch berufliche oder wirtschaftlich nicht zumutbare Nachteile entstehen.

Haupt- und Bezirksverwaltung sowie die mittelbare Verwaltung des Landes Berlin sind auf Ersuchen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg im Rahmen der Amtshilfe (§§ 4 bis 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) verpflichtet, Bedienstete für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu benennen. Zu berücksichtigen ist, ob lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste unterbrochen würden, weil Bedienstete von Behörden bei der Erhebung eingesetzt werden. Die endgültige Auswahl der Erhebungsbeauftragten obliegt dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg. Als Erhebungsbeauftragte können insbesondere auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg eingesetzt werden.

Da ein erheblicher Teil der Auskunftspflichtigen tagsüber nicht anzutreffen ist, wird die Tätigkeit des Erhebungsbeauftragten in der Regel außerhalb der üblichen Dienstzeit stattfinden. Soweit innerhalb der Dienstzeit den Erhebungsbeauftragten Gelegenheit gegeben wird, ihrer Tätigkeit nachzukommen, führt der Ausfall der Arbeitsleistung zu keinen Erstattungsansprüchen gegenüber dem Land. Es handelt sich um Leistungen, die von allen Behörden und öffentlichen Stellen und von allen privaten Arbeitgebern unentgeltlich zu erbringen sind.

Ehrenamtlich eingesetzte Erhebungsbeauftragte erhalten nach § 11 Absatz 4 des Zensusgesetzes 2011 für ihre Tätigkeit eine steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nummer 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach dem individuellen Aufwand für den Erhebungsbeauftragten.

Zu § 4 (Übermittlung von Daten der für die Bauleitplanung zuständigen Stellen):

Daten aus Unterlagen der Bauleitplanung können gemäß § 14 Absatz 2 des Zensusgesetzes 2011 von den Statistischen Landesämtern herangezogen werden, um Prüfungen zur Sicherung der Vollständigkeit des Anschriften- und Gebäuderegisters vorzunehmen. Diese Regelung ist vorsorglich aufgenommen und wird nur genutzt, soweit sich nicht durch andere Quellen zweifelsfrei klären lässt, ob ein Gebäude über Wohnraum verfügt und ob eine Unterkunft bewohnt wird oder nicht. Die Verpflichtung der für die Bauleitplanung zuständigen Stellen zur Lieferung der angeforderten Daten erfordert eine landesgesetzliche Regelung.

Zu § 5 (Übermittlung von Daten durch die nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen):

Mit den Daten der Personal führenden Stellen zu Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie Dienstordnungsangestellten stehen ergänzend zu den Daten der Bundesagentur für Arbeit Verwaltungsdaten zur Verfügung, die für den Nachweis von Zensusergebnissen aus dem Bereich der Erwerbsbeteiligung genutzt werden können. Die Nutzung des Berichtskreises und des Berichtswegs, über den nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz ohnehin jährlich Daten an die statistischen

Ämter des Bundes und der Länder übermittelt werden, verspricht eine effiziente Datenübermittlung auch zum Zwecke des Zensus. Die Vorschrift verpflichtet die nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen des Landes Berlin zur Datenübermittlung an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zum Zensusstichtag. Die Erhebungsmerkmale sind durch § 5 Satz 1 des Zensusgesetzes 2011 bestimmt. Ohne die Festlegung dieser Datenübermittlungspflicht könnte das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg seine eigene Datenlieferungsverpflichtung an das Statistische Bundesamt nach § 5 Satz 2 des Zensusgesetzes 2011 nicht erfüllen.

Zu § 6 (Vollstreckung gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts):

Die Vollstreckung von Auskunftspflichten nach dem Zensusgesetz 2011 gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts wird durch § 6 in Ausnahme zum Grundsatz des § 17 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zugelassen. Die zwangsweise Durchsetzung von statistischen Auskunftspflichten nach dem Zensusgesetz 2011 wird so auch gegenüber diesen Auskunftspflichtigen ermöglicht.

Zu § 7 (Ausschluss des Vorverfahrens):

Nach § 7 Absatz 6 des Zensusgesetzes 2011 soll der Großteil der Befragungen 12 Wochen nach dem Stichtag abgeschlossen sein. Es ist daher erforderlich, jegliche zeitliche Verzögerung bei der Durchführung der Erhebungen zu vermeiden. Des Weiteren soll der Verwaltungsaufwand, nicht zuletzt aus Kostengründen, so gering wie möglich gehalten werden. Daher wird von der Ermächtigung nach § 68 VwGO Gebrauch gemacht, das Widerspruchsverfahren im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Auskunftspflichten aus dem Zensusgesetz 2011 auszuschließen. Dem Auskunftspflichtigen steht als Rechtbehelf die Anfechtungsklage zur Verfügung.

Zu § 8 (Kostenregelung):

§ 7 stellt klar, dass für Datenübermittlungen an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg eine Kostenerstattung nicht stattfindet. Dies gilt auch für die in den §§ 4 und 5 genannten Stellen. Diese klarstellende Regelung erfolgt analog zu § 15 Absatz 3 Satz 3 Landesstatistikgesetz.

Zu § 9 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

§ 9 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie das Außerkrafttreten am 31. Dezember 2015.

B. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage des Gesetzes ist Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Das Gesetz hat keine Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen.

D. Gesamtkosten

Nach vorläufigen Schätzungen der Statistischen Ämter der Länder werden sich die Kosten der Länder für die Durchführung des Zensusgesetzes 2011 auf 538,633 Mio. Euro belaufen.

Für das Land Berlin fallen zur Durchführung des Zensusgesetzes 2011 nach den vorläufigen Kostenschätzungen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg Gesamtkosten i.H.v. 27,163 Mio. Euro an, die sich auf die einzelnen Haushaltsjahre wie folgt verteilen:

2010:	4.117.000 Euro
2011:	13.786.000 Euro
2012:	6.181.000 Euro
2013:	1.789.000 Euro
2014:	645.000 Euro
2015:	645.000 Euro
Insgesamt	27.163.000 Euro

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Auch das Land Brandenburg ist – wie alle anderen Bundesländer – von der Durchführung der Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) im Jahre 2011 betroffen. Zwischen den zuständigen Stellen der Länder Berlin und Brandenburg findet ein über den Austausch im Rahmen der Zusammenarbeit der Dienstaufsichtsbehörden der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder hinausgehender Austausch statt.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Durch das Berliner Zensusausführungsgesetz selbst werden keine haushaltsmäßigen Mehraufwendungen begründet.

Die Mittel für die Durchführung des Zensusgesetzes 2011 sind wie folgt in dem Doppelhaushalt der Jahre 2010 und 2011 im Einzelplan 05 00, Titel 546 15 eingestellt:

Haushaltsjahr 2010: 4.117.000 Euro

Haushaltsjahr 2011: 13.786.000 Euro

Für die Jahre 2011 bis 2015 besteht eine Verpflichtungsermächtigung über insgesamt 23.046.000 Euro.

Der Bund wird sich nach § 25 des Zensusgesetzes 2011 an den Kosten der Länder mit einer Finanzzuweisung am 1. Juli 2011 in Höhe von 250 Mio. Euro beteiligen. Die Verteilung der Finanzzuweisung erfolgt nach dem jeweiligen Aufwand der Länder und ist im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern bis spätestens 31. März 2010 festzulegen.

Das Land Berlin erhält aus der Bundesfinanzzuweisung voraussichtlich zwischen 4,5 Mio. und 5,0 Mio. Euro.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Durch das Berliner Zensusausführungsgesetz entstehen keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

G. Beteiligung des Rates der Bürgermeister

Der Rat der Bürgermeister hat in seiner 44. Sitzung am 24. Juni 2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Bürgermeister stimmt der Vorlage zu.

Dabei hält es der Rat der Bürgermeister für geboten, dass vorrangig Dienstkräfte aus dem Stellenpool als Erhebungsbeauftragte im Sinne des § 3 ZensusAGBl in eingesetzt werden.“

Zu dem Beschluss des Rates der Bürgermeister hat der Senat wie folgt Stellung genommen:

Der Senat will sich zunächst bemühen, möglichst ausreichend Bürgerinnen und Bürger für die freiwillige Übernahme der Aufgabe als Erhebungsbeauftragter zu gewinnen. Sollte dies nicht hinreichend gelingen, sollen die für diese Position geeignetsten Dienstkräfte in Hauptverwaltungen und Bezirksverwaltungen ausgewählt werden. Hierbei wird selbstverständlich auch der Stellenpool mit einbezogen.

Berlin, den 25.08.2010

Der Senat von Berlin

Harald Wolf
Bürgermeister

Dr. Ehrhart Körting
Senator für Inneres und Sport

Anlage zur Vorlage
an das Abgeordnetenhaus

Übersicht:

1. Gesetz zur Anordnung des Zensus 2011 sowie zur Änderung von Statistikgesetzen vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781)
2. Finanz- und Personalstatistikgesetz vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438)
3. Gesetz über die Statistik im Land Berlin (Landesstatistikgesetz - LStatG) vom 09. Dezember 1992 (GVBl. S. 365)
4. Auszug aus der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)

**Gesetz
zur Anordnung des Zensus 2011
sowie zur Änderung von Statistikgesetzen**

Vom 8. Juli 2009

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

- Artikel 1 Inhaltübersicht
- Artikel 2 Gesetz über den registrierstützten Zensus im Jahre 2011 (Zensusgesetz 2011 – ZensG 2011)
- Artikel 3 Änderung des Mikrozensusgesetzes 2005
- Artikel 4 Änderung des Zensusverfahrensgesetzes 2011

Artikel 1
Gesetz
über den registrierstützten Zensus im Jahre 2011
(Zensusgesetz 2011 – ZensG 2011)

- Inhaltsübersicht
- Artikel 1 Erhebung und Zusammenführung der Daten; Haushaltsengenerierung
- Artikel 2 Erhebung von Daten durch die Meldebehörden und durch oberste Bundesbehörden
- Artikel 3 Übermittlung von Daten durch die Bundesagentur für Arbeit
- Artikel 4 Übermittlung von Daten durch die nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen
- Artikel 5 Gebäude- und Wohnungszählung
- Artikel 6 Haushaltsengenerierung auf Einwohnerbasis
- Artikel 7 Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen
- Artikel 8 Zusammenführung der Datensätze und Haushaltsengenerierung

- Artikel 2
Gesetz
zur Anordnung des Zensus 2011
sowie zur Änderung von Statistikgesetzen
- Artikel 1 Erhebung und Zusammenführung der Daten; Haushaltsengenerierung
- Artikel 2 Erhebung von Daten durch die Meldebehörden und durch oberste Bundesbehörden
- Artikel 3 Übermittlung von Daten durch die Bundesagentur für Arbeit
- Artikel 4 Übermittlung von Daten durch die nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen
- Artikel 5 Gebäude- und Wohnungszählung
- Artikel 6 Haushaltsengenerierung auf Einwohnerbasis
- Artikel 7 Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen
- Artikel 8 Zusammenführung der Datensätze und Haushaltsengenerierung

- Artikel 9 Erhebung und Zusammenführung der Daten; Haushaltsengenerierung
- Artikel 10 Übermittlung von Daten durch die Bundesagentur für Arbeit
- Artikel 11 Übermittlung von Daten durch die nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen
- Artikel 12 Gebäude- und Wohnungszählung
- Artikel 13 Haushaltsengenerierung auf Einwohnerbasis
- Artikel 14 Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen
- Artikel 15 Zusammenführung der Datensätze und Haushaltsengenerierung

- Artikel 16 Erhebung und Zusammenführung der Daten; Haushaltsengenerierung
- Artikel 17 Übermittlung von Daten durch die Bundesagentur für Arbeit
- Artikel 18 Übermittlung von Daten durch die nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen
- Artikel 19 Gebäude- und Wohnungszählung
- Artikel 20 Haushaltsengenerierung auf Einwohnerbasis
- Artikel 21 Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen
- Artikel 22 Zusammenführung der Datensätze und Haushaltsengenerierung

- Artikel 23 Erhebung und Zusammenführung der Daten; Haushaltsengenerierung
- Artikel 24 Übermittlung von Daten durch die Bundesagentur für Arbeit
- Artikel 25 Übermittlung von Daten durch die nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen
- Artikel 26 Gebäude- und Wohnungszählung
- Artikel 27 Haushaltsengenerierung auf Einwohnerbasis
- Artikel 28 Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen
- Artikel 29 Zusammenführung der Datensätze und Haushaltsengenerierung

(2) Die benötigten Angaben werden erhoben im Wege von:

1. Datenübermittlungen der nach Landesrecht für das Meldewesen zuständigen Stellen (Meldebehörden) und oberster Bundesbehörden (§ 3),
2. Datenübermittlungen der Bundesagentur für Arbeit (§ 4),
3. Datenübermittlungen der nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen (§ 5),
4. Erhebungen zur Gewinnung der Gebäude- und Wohnungsdaten (§ 6),
5. Stichprobenerhebungen zur Sicherung der Datenqualität und zur Erfassung ergänzender Angaben über die Bevölkerung (§ 7),
6. Erhebungen von Angaben über Bewohner an Anschriften mit Gemeincharakteristika, Anstalten, Notunterkünften, Wohnheimen und ähnlichen Einrichtungen (§ 8),
7. ergänzenden Ermittlungen von Anschriften von Gebäuden mit Wohnraum und bewohnten Unterkünten (§ 14),
8. Erhebungen zur Bewerdung der Qualität der Zensusergebnisse (§ 17).

(3) Der Zensus dient:

1. der Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen von Bund, Ländern und Gemeinden und der Bereitstellung der Grundlage für die Fortschreibung der amtlichen Einwohnerzahlen für die Zeit zwischen zwei Volkszählungen,
2. der Gewinnung von Grunddaten für das Gesamtsystem der amtlichen Statistik sowie von Strukturdaten über die Bevölkerung als Datengrundlage insbesondere für politische Entscheidungen von Bund, Ländern und Kommunen auf den Gebieten Bevölkerung, Wirtschaft, Soziales, Wohnungswesen, Raumordnung, Verkehr, Umwelt und Arbeitsmarkt sowie
3. der Erfüllung der Berichtspflichten nach der Verordnung (EG) Nr. 7632/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 14).

§ 2

**Erhebungseinheiten
und Begriffsbestimmungen**

(1) Erhebungseinheiten der Bevölkerungszählung sind Personen und Haushalte. Zur Bevölkerung zählen 1. die nach den melderechtlichen Vorschriften zum Berichtszeitpunkt meldepflichtigen Personen,

2. die im Ausland tätigen Angehörigen der Bundeswehr, der Polizeibehörden und des Auswärtigen Dienstes (§ 2 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst) sowie ihre dort ansässigen Familien.

Nicht zur Bevölkerung zählen Angehörige ausländischer Streitkräfte, diplomatischer und berufsständischer Vertretungen. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen. Wer allein wohnt, bildet einen eigenen Haushalt. Personen mit mehreren Wohnungen werden an jedem Wohnort erfasst und einem Haushalt zugeordnet.

(2) Die amtliche Einwohnerzahl einer Gemeinde ist die Gesamtzahl der Personen, die ihren üblichen Aufenthaltort in der Gemeinde haben. Der übliche Aufenthaltort einer Person ist der Ort, an dem sie nach den melderechtlichen Vorschriften mit nur einer alleinigen Wohnung oder mit ihrer Hauptwohnung gemeldet sein sollte. Bei den im Ausland tätigen Angehörigen der Bundeswehr, der Polizeibehörden und des Auswärtigen Dienstes sowie ihrer dort ansässigen Familien ist anstelle des Aufenthaltsortes der Staat des Aufenthalts anzugeben.

(3) Erhebungseinheiten der Gebäude- und Wohnungszählung sind Gebäude mit Wohnraum, bewohnte Unterkünte und Wohnungen. Ausgenommen sind Gebäude, Unterkünte und Wohnungen, die von ausländischen Staaten oder Angehörigen ausländischer Streitkräfte, diplomatischer oder berufsständischer Vertretungen genutzt werden und auf Grund internationaler Vereinbarungen unverzüglich sind.

(4) Unter „Wohnung“ sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenhängende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen und zum Berichtzeitpunkt nicht vollständig für gewerbliche Zwecke genutzt werden. Zur Wohnung gehören auch gesondert liegende zu Wohnzwecken ausgebauter Keller oder Bodenräume (zum Beispiel Manncaren). Eine Wohnung muss nicht notwendigerweise eine Küche oder Kochnische enthalten. Wohnungen haben einen eigenen Eingang unmittelbar vom Treppenhause, von einem Vorraum oder von außen, das heißt, dass die Bewohner ihre Wohnung betreten und verlassen können, ohne durch die Wohnung eines anderen Haushalts gehen zu müssen.

(5) Sonderbereiche sind Gemeincharakteristika, Anstalts- und Notunterkünfte, Wohnheime und ähnliche Unterkünfte. Unter Gemeincharakteristika und Anstaltsunterkünften sind Einrichtungen zu verstehen, die der in der Regel längerfristigen Unterbringung und Versorgung von Personen mit einem spezifischen Unterbringungsbedarf dienen. Anstalten, unter denen Wohnungslosa gemeindet sind, werden als Notunterkünfte gezählt. Sonderebene sind Bereiche, bei denen die Information über die Zugänglichkeit für Betroffene die Gefahr einer sozialen Benachteiligung hervorrufen könnte. Anstalten, unter denen Personen in Krankenhäusern, Heimen und ähnlichen Einrichtungen gemeldet sind, werden den Sonderbereichen zugeordnet.

(6) Soweit Erhebungen auf Kreise, Gemeindeverbände unterhalb der Kreisebene und Gemeinden sowie Teile von Städten Bezug nehmen, werden der Gebietsstand und die in § 5 des Bevölkerungsstatistikgesetzes geregelte Bevölkerungsfortschreibung mit Stand vom 31. Dezember 2009 zugrunde gelegt. Davon kann abgewichen werden, wenn und soweit es innerhalb der Länder bis zur Stichprobenziehung zu Gebietsreformen kommt.



1. als Erhebungsmerkmale:

- a) amtlicher Gemeindegemeinschaften des Arbeitorts,
- b) die für Datenübermittlungen an die Bundesagentur für Arbeit vergebene Betriebsnummer oder den Wirtschaftszweig der Betriebsstätte,
- c) staatlicher Aufgabebereich, kommunaler Aufgabenbereich oder Produktnummer der kommunalen Haushaltssystematik,
- d) Name oder Bezeichnung der Erhebungseinheit,
- e) als Hilfsmerkmale:

- a) Wohnort, Postleitzahl und amtlicher Gemeindegemeinschaftsschlüssel,
- b) Straße, Hausnummer und Anschriftensätze,
- c) Familienname und Vornamen,
- d) Tag der Geburt,
- e) Geschlecht,
- f) Umfang des Dienst- oder Dienstortungsverhältnisses,
- g) Berichtsjahr oder Dienststellennummer.

Die statistischen Ämter der Länder übermitteln für das Verhältnis stehende Personal der übrigen in § 2 Absatz 1 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes genannten Erhebungseinheiten jeweils zu den in Satz 1 genannten Fristen die dort genannten Daten elektronisch an das Statistische Bundesamt.

§ 6

Gebäude- und Wohnungszählung

(1) Zur Durchführung des Zensus führen die statistischen Ämter der Länder zum Berichtszeitpunkt eine Gebäude- und Wohnungszählung als schriftliche Befragung durch.

(2) Erhebungsmerkmale sind:

- 1. für Gebäude:
 - a) Gemeinde, Postleitzahl und amtlicher Gemeindegemeinschaftsschlüssel,
 - b) Art des Gebäudes,
 - c) Eigentumsverhältnisse,
 - d) Gebäudetyp,
 - e) Baujahr,
 - f) Heizungsart,
 - g) Zahl der Wohnungen,
 - h) für Wohnung:
 - a) Art der Nutzung,
 - b) Eigentumsverhältnisse,
 - c) Wohnung nicht mietpflichtiger Personen, soweit bekannt,
 - d) Fläche der Wohnung,
 - e) WC,
 - f) Badewanne oder Dusche,
 - g) Zahl der Räume.
- (3) Hilfsmerkmale sind:
 - 1. Familienname, Vornamen und Anschrift der Auskunftspflichtigen,

Abschnitt 2

Erhebung und Zusammenführung der Daten; Haushaltsgenerierung

§ 3

Übermittlung von Daten durch die Meldebehörden und durch oberste Bundesbehörden

(1) Zur Aktualisierung des Anschritts- und Gebäuderegisters nach § 2 des Zensusvorbereitungsgesetzes 2011 vom 8. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2808) sowie zur Vorbereitung und Durchführung des Zensus übermitteln die Meldebehörden den statistischen Ämtern der Länder für jede gemeldete Person elektronisch die folgenden Daten:

- 1. Ordnungsnummer im Melderegister,
- 2. Familienname, frühere Namen und Vornamen,
- 3. Straße, Straßenschlüssel, Hausnummer und Anschriftensätze,
- 4. Wohnort, Postleitzahl und amtlicher Gemeindegemeinschaftsschlüssel,
- 5. Tag der Geburt,
- 6. Standesart und Nummer des Geburtsintrags,
- 7. Geburtsort einschließlich erläuternder Zugehörigkeitsbezeichnungen,
- 8. bei im Ausland Geborenen: Geburtsort,
- 9. Geschlecht,
- 10. Staatsangehörigkeiten,
- 11. Familienstand,
- 12. Wohnstatus (eigenige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung),
- 13. Anschrift und Wohnstatus in der Gemeinde, aus der die Person zugezogen ist,
- 14. Anschrift der zuletzt bewohnten Wohnung in der Gemeinde,
- 15. Tag des Bestehens der Wohnung,
- 16. Tag des Zuzugs in die Gemeinde,
- 17. Herkunftslaat bei Zuzug aus dem Ausland,
- 18. Tag der Anmeldung bei der Meldebehörde,
- 19. Tag des Wohnungsstatuswechsels,
- 20. Familienname, frühere Namen, Vornamen, Tag der Geburt und Ordnungsnummer des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners oder der eingetragenen Lebenspartnerin,
- 21. Familienname, frühere Namen, Vornamen, Tag der Geburt und Ordnungsnummer der minderjährigen Kinder sowie Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Schlüssel und Ordnungsnummer der gesetzlichen Vertreter,
- 22. Tag der letzten Eheschließung oder Begründung der letzten eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- 23. Tag der Auflösung der letzten Ehe oder letzten eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- 24. Anschrift des Wohnungseigentümers,
- 25. Information über freiwillige Anmeldung im Melderegister.

26. Übermittlungssperre nebst Grund der Übermittlungssperre,

27. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft.

(2) Die Meldebehörden übermitteln die Daten nach Absatz 1:

- 1. zum Stichtag 1. November 2010,
- 2. zum Berichtszeitpunkt,
- 3. zum Stichtag 9. August 2011

Jeweils innerhalb von vier Wochen nach den genannten Zeitpunkten.

- (3) Für die in das Ausland entsandten
- 1. Angehörigen der Bundeswehr,
- 2. Personen, die für die Bundeswehr tätig sind,
- 3. Angehörigen der Polizeibehörden,
- 4. Angehörigen des Auswärtigen Dienstes mit Ausnahme der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen

sowie für ihre dort anwesenden in Deutschland nicht gemeldeten Familienangehörigen sind dem Statistischen Bundesamt innerhalb von zwölf Wochen nach dem Berichtszeitpunkt elektronisch folgende personenbezogene Daten zu übermitteln:

- 1. Familienname, frühere Namen, Vornamen,
- 2. Geschlecht,
- 3. Tag der Geburt,
- 4. Staat des gegenwärtigen Aufenthalts,
- 5. Tag des Beginns des Auslandsaufenthaltes seit Verabschiedung aus dem Inland,
- (4) Für die Übermittlung der Angaben nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 ist das Bundesministerium der Verteidigung zuständig, für die Angaben nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 das Bundesministerium des Innern und für die Angaben nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 das Auswärtige Amt.
- (5) Die nach Absatz 2 Nummer 1 übermittelten Daten werden als Hilfsmerkmale für die Durchführung des Zensus erfasst.
- (6) Von den nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 übermittelten Daten werden die Daten nach Absatz 1 Nummer 4 und 5 (Angabe des Monats und des Jahres aus dem Merkmal Tag der Geburt), 7 bis 12 sowie 15 bis 19 als Erhebungsmerkmale und die nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 (Angabe des Tages aus dem Merkmal Tag der Geburt), 6, 13, 14 sowie 20 bis 25 als Hilfsmerkmale erfasst.
- (7) Die statistischen Ämter der Länder übermitteln dem Statistischen Bundesamt die Daten nach Absatz 1 nach Abschluss der Vollständigkeits- und Vollständigkeitsüberprüfung jeweils spätestens acht Wochen nach den in Absatz 2 genannten Zeitpunkten.

§ 4

Übermittlung von Daten durch die Bundesagentur für Arbeit

Zur Durchführung des Zensus übermitteln die Bundesagentur für Arbeit dem Statistischen Bundesamt zu dem Berichtstag, der dem Berichtszeitpunkt am

2. Telekommunikationsnummern der Auskunftspflichtigen oder einer anderen Person, die für Rückfragen zur Verfügung steht,
3. Namen und Vornamen von bis zu zwei Wohnungsnutzern je Wohnung,
4. soweit bekannt: Zahl der Bewohner je Wohnung,
5. Straße, Hausnummer und Anschriftenzusätze der Wohnung.

§ 7

Haushaltsbefragung auf Stichprobenbasis
 (1) Die statistischen Ämter der Länder führen zum Berichtszeitpunkt eine Haushaltsbefragung auf Stichprobenbasis (Haushaltsstichprobe) durch. Die Erhebung dient:

1. in Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern sowie in Städten mit mindestens 400 000 Einwohnern für Teile der Stadt mit durchschnittlich etwa 200 000 Einwohnern der Feststellung, ob Personen, die im Melderegister verzeichnet sind, an der angegebenen Anschrift wohnen oder ob an einer Wohnanschrift Personen wohnen, die nicht im Melderegister verzeichnet sind, und damit der Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl mit einer angestrebten Genauigkeit eines einfachen relativen Standardfehlers von höchstens 0,5 Prozent,
2. in Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern in allen Kreisen sowie in Städten mit durchschnittlich 400 000 Einwohnern für Teile der Stadt mit durchschnittlich etwa 200 000 Einwohnern der Erhebung von Zensusmerkmalen, die nicht aus Verwaltungsverfahren gewonnen werden können, mit einer angestrebten Genauigkeit eines einfachen absoluten Standardfehlers von höchstens 1 Prozent der Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinde oder der betreffenden Gebietsinheit; als Gemeinden im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz.

Die Feststellung umfasst nicht die Berechtigung der aus den Melderegistern übernommenen Angaben zum Wohnstatus der Person.

(2) Der auf Grund der Qualitätsvorgaben des Absatzes 1 Satz 2 erforderliche Stichprobenumfang soll 10 Prozent der Bevölkerung nicht überschreiten. Die Bundesregierung legt zur Erreichung der Ziele des § 1 Absatz 3 und der Qualitätsvorgaben des § 7 Absatz 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Stichprobenverfahren sowie den konkreten Stichprobenumfang fest. Der Entwurf dieser Rechtsverordnung ist dem Bundesrat bis zum 15. März 2010 zu unterbreiten.

(3) Auswahlstellen der Stichprobe sind Anschriften mit Wohnraum nach dem Anschriften- und Gebäuderegister. Bezüglich der Anschriften- und Gebäuderegister, die in dem Zeitraum zwischen der Stichprobenziehung und dem Berichtszeitpunkt in das Anschriften- und Gebäuderegister aufgenommen worden sind, ist eine ergänzende Stichprobe zu ziehen. Stichprobenhebungen nach den Sätzen 1 und 2 sind bei Anschriften von Sonderbereichen nur nach Maßgabe von § 8 Absatz 5 zulässig. Die Auswahl erfolgt bei den Stichproben geschichtet nach einem mathematischen Zufallsverfahren auf der Grundlage des An-

schlitten- und Gebäuderegisters. Für die Stichprobenziehung dürfen die in der Stichprobenorganisationsverordnung nach § 5 Absatz 4 des Zensusvorbereitungsgesetzes 2011 gespeicherten Angaben sowie die von den Meldebehörden nach § 3 Absatz 1 übermittelten Daten verwendet werden. Das Auswahlverfahren wird im Hinblick auf die gemeinsame Erreichung beider in Absatz 1 genannten Ziele der Stichprobe ausgestaltet. Die Auswahl erfolgt in Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern auf der Ebene der Gemeinde, für Gemeinden unter 10 000 Einwohnern auf der Ebene der Kreise sowie in Städten mit mindestens 400 000 Einwohnern auf der Ebene von Teilen der Stadt mit durchschnittlich etwa 200 000 Einwohnern; als Gemeinden im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz.

(4) Erhebungsmerkmale sind:

1. Wohnstatus,
 2. Geschlecht,
 3. Staatsangehörigkeiten,
 4. Monat und Jahr der Geburt,
 5. Familienstand,
 6. nichteheliche Lebensgemeinschaften,
 7. für Personen, die selbst oder deren Elternteil nach dem 31. Dezember 1955 nach Deutschland zugezogen sind: früherer Wohnsitz im Ausland und Jahr der Ankunft in Deutschland des Befragten oder des Elternteils,
 8. Zahl der Personen im Haushalt,
 9. Erwerbsbeteiligung nach den Standards des Arbeitskräftekonzepts der internationalen Arbeitsorganisation oder im Falle der Nichterwerbsfähigkeit entsprechende Angaben zu der letzten ausgeübten Tätigkeit und für Nichterwerbspersonen sowie für alle Personen im Alter unter 15 Jahren zu ihrem überwiegenden Status in der Woche des Berichtszeitpunkts,
 10. Stellung im Beruf,
 11. ausgeübter Beruf,
 12. Wirtschaftszweig des Betriebes,
 13. Anschrift des Betriebes (nur Gemeinde),
 14. Haupterwerbsstatus,
 15. höchster allgemeiner Schulabschluss,
 16. höchster beruflicher Bildungsabschluss,
 17. aktueller Schulbesuch,
 18. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
 19. Bekenntnis zu einer Religion, Glaubensrichtung oder Weltanschauung (sunniatischer Islam, schiitischer Islam, alevischer Islam, Buddhismus, Hinduismus und sonstige Religionen, Glaubensrichtungen oder Weltanschauungen).
- (5) Hilfsmerkmale sind:
1. Familienname und Vornamen,
 2. Anschrift und Lage der Wohnung im Gebäude,
 3. Tag der Geburt (Tag ohne Monats- und Jahresangaben),

4. Telekommunikationsnummern der Auskunftspflichtigen oder einer anderen Person, die für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person,

5. für Erwerbspersonen der überwiegende Status (Haupterwerbsstatus) in der Woche des Berichtszeitpunkts.

(6) Die Erhebungsbeauftragten haben die Befragung innerhalb von zwei Wochen nach dem Berichtszeitpunkt abzuschließen. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

§ 8

Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen
 (1) Die statistischen Ämter der Länder stellen für alle Anschriften mit Sonderbereichen die dort wohnenden Personen fest. Dafür werden für jede dort wohnende Person folgende Daten erhoben:

1. als Erhebungsmerkmale:
 - a) Monat und Jahr der Geburt,
 - b) Geschlecht,
 - c) Familienstand,
 - d) Staatsangehörigkeiten,
 - e) Tag des Bezugs der Wohnung oder des Beginns der Unterbringung,
 - f) Geburtsort,
 - g) ob die Person unter der Anschrift in einem Haushalt nach § 2 Absatz 1 Satz 4 bis 6 lebt,
 - h) Wohnstatus,
2. als Hilfsmerkmale:
 - a) Familienname, frühere Namen und Vornamen,
 - b) Tag der Geburt (Tag ohne Monats- und Jahresangaben),
 - c) Geburtsort.

(2) Für die nach Absatz 1 festgestellten Personen findet ein Abgleich mit den nach § 3 Absatz 1 übermittelten Daten statt. Die statistischen Ämter der Länder klären anhand der Merkmale nach § 8 Absatz 1, an welchem Ort die Personen mit Haupt- und Nebenwohnung zu zählen sind. Eine Rückmeldung an die Meldebehörden ist unzulässig.

(3) Für Personen in Sonderbereichen, die nicht in einem Haushalt nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe g wohnen, werden die Hilfsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 2 nach erfolgtem Abgleich unverzüglich gelöscht.

(4) In sensiblen Sonderbereichen werden bei der Gebäude- und Wohnungszählung nur die Erhebungsmerkmale nach § 6 Absatz 2 und als Hilfsmerkmale die Familiennamen, die Vornamen, die Anschriften und die Telekommunikationsnummern der Auskunftspflichtigen erhoben.

(5) In sensiblen Sonderbereichen darf keine Haus-Hausstichprobe nach § 7 durchgeführt werden. In den übrigen nach § 7 ausgewählten Sonderbereichen werden die dort wohnenden Personen zu den Merkmalen nach § 7 Absatz 4 und 5 befragt.

§ 9

Zusammenführung der Datensätze und Haushaltserhebung

(1) Zur Erstellung des kombinierten Datensatzes mit demografischen und erwerbsstatistischen Angaben führt das Statistische Bundesamt die Datensätze nach den §§ 3 bis 5 unter Beachtung der Ergebnisse der Erhebungen und Untersuchungen nach den §§ 8, 15 und 16 zusammen.

(2) Zur Feststellung von Über- und Untererfassungen in den Melderegistern sowie zur Ergänzung des kombinierten Datensatzes um die zusätzlichen Merkmale aus der Erhebung nach § 7 führen die statistischen Ämter der Länder die Daten nach Absatz 1 anhand des Referenzdatenbestandes nach § 12 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 mit den Daten nach § 7 zusammen.

(3) Die statistischen Ämter der Länder führen die aus der Gebäude- und Wohnungszählung übermittelten Datensätze (§ 6) sowie die kombinierten Datensätze (Absätze 1 und 2) mittels der Anschrift gebäudeweise unter Beachtung des § 12 Absatz 2 und 4 bis 7 zusammen. Sie übermitteln die zusammengeführten Daten an das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung. Dieses ordnet die zusammengeführten Daten mittels der folgenden Merkmale personenweise den Wohnungen zu und führt die Datensätze zu Haushalten zusammen:

1. Merkmale aus der Gebäude- und Wohnungszählung:
 - a) Name und Vornamen von bis zu zwei Wohnungsnutzern je Wohnung,
 - b) Zahl der Bewohner je Wohnung, soweit bekannt,
 - c) Art der Nutzung,
 - d) Fläche der Wohnung,
 - e) Zahl der Räume,
2. Merkmale aus den Melderegistern:
 - a) Ordnungsnummer der Person im Melderegister,
 - b) Familienname, frühere Namen und Vornamen,
 - c) Tag der Geburt,
 - d) Geschlecht,
 - e) Staatsangehörigkeiten,
 - f) Familienstand,
 - g) Wohnstatus (nur eine Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung),
 - h) Anschrift und Wohnstatus in der Gemeinde, aus der die Person zugezogen ist,
 - i) Anschrift der zuletzt bewohnten Wohnung in der Gemeinde,
 - j) Tag des Beziehens der Wohnung,
 - k) Tag des Zuzugs in die Gemeinde,
 - l) Zuzug aus dem Ausland,
 - m) Familienname, frühere Namen, Vornamen, Tag der Geburt und Ordnungsnummer des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners,
 - n) Familienname, frühere Namen, Vornamen und Tag der Geburt und Ordnungsnummer der Kinder sowie Familienname, frühere Namen, Vornamen,

§ 12

Zentrale Datenverarbeitung und -aufbereitung

(1) Die erhobenen Daten werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zentral verarbeitet und aufbereitet.

(2) Das Statistische Bundesamt ist für die Führung des Anschritts- und Gebäuderegisters im Rahmen der Durchführung des Zensus und die damit verbundene Erfüllung der Aufgaben nach § 2 des Zensusvorbereitungsgesetzes 2011 zuständig. Bei den Zusammenführungen nach § 9 sind die im Anschritts- und Gebäuderegister gespeicherten Angaben zu nutzen.

(3) Das Statistische Bundesamt stellt das Meldedatenregister für den Zensus bereit.

(4) Das Statistische Bundesamt stellt die Informationstechnik für die Übernahme und Zusammenführung der von den Meldebehörden nach § 3 Absatz 1 übermittelten Daten sowie der Angaben aus den erwerbsstatistischen Registern nach den §§ 4 und 5 in das dort für den Zensus betriebene Datenbanksystem bereit. Die Übernahme und Zusammenführung der von den Meldebehörden nach § 3 Absatz 1 übermittelten Daten und der erwerbsstatistischen Angaben nach § 5 Satz 2 obliegt den statistischen Ämtern der Länder. Die melde- und erwerbsstatistischen Angaben werden mit dem Anschritts- und Gebäuderegister verbunden und bilden zusammen einen Referenzdatenbestand, der vom Statistischen Bundesamt bereitgehalten wird. Der Referenzdatenbestand ist im Zusammenwirken mit den statistischen Ämtern der Länder zu nutzen, um Erhebungs- und Hilfsmerkmale erhebungsteilübergreifend durch automatisierten Abgleich auf ihre Schlüsselgleichheit und Vollständigkeit zu prüfen; die Faktorkonzepte sind abzustimmen.

(5) Der Referenzdatenbestand nach Absatz 4 Satz 3 wird um das Ergebnis der Abgleiche ergänzt. Dabei festgestellte Unstimmigkeiten, insbesondere zwischen den Angaben aus unterschiedlichen Erhebungsteilen, werden von den statistischen Ämtern geklärt und in den Referenzdatenbestand eingearbeitet.

(6) Das Statistische Bundesamt gewährt den statistischen Ämtern der Länder zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Zugriff auf den Referenzdatenbestand nach Absatz 4 Satz 3 sowie Absatz 5. Die statistischen Ämter der Länder nutzen diese Daten für die Durchführung und Aufbereitung der Angaben aus der Gebäude- und Wohnungszählung sowie den Datenverarbeitung nach den §§ 7, 8, 15 Absatz 4 und § 16.

(7) Die statistischen Ämter der Länder nehmen die informationstechnischen Aufgaben für die primärstatistische Erhebung, Aufbereitung und Auswertung der Angaben nach den §§ 6 bis 8 Absatz 4 und 5 arbeitssteilübergreifend im Sinne einer zentralen Verarbeitung und Datenerhaltung wahr. Dies gilt auch für die Aufgaben nach § 9 Absatz 3. Verantwortlich für die Stichproben und Erhebungen in Sondergebäuden (§§ 7 und 8) ist der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen, für die Gebäude- und Wohnungszählung (§ 6) das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen, für die Haushalts- und Technik Nordrhein-Westfalen, für die Gemeindeförderung (§ 9 Absatz 3) und für die Auswertungsarbeiten (§ 9 Absatz 3) und für die Auswertungsarbeiten der Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung.

Erkenntnisse aus der Erhebungstätigkeit zum Schaden der auskunftspflichtigen Person genutzt werden.

(4) Soweit die Erhebungsbeauftragten ehrenamtlich eingesetzt werden, erhalten sie für ihre Tätigkeit eine steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nummer 13 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.

(5) Bei Erhebungen nach § 6 können Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden

1. zur Feststellung des auskunftspflichtigen nach § 18 Absatz 2,

2. um bei fehlenden, unvollständigen oder widersprüchlichen Antworten ersatzweise Befragungen nach § 18 Absatz 2 Satz 6 durchzuführen.

(6) Bei der Haushaltsstichprobe nach § 7 sind den Erhebungsbeauftragten auf Verlangen die Angaben zu den Merkmalen nach § 7 Absatz 5 Nummer 1 bis 3 mündlich mitzuteilen. Die Erhebungsbeauftragten dürfen diese Angaben selbst in die Erhebungsergebnisse eintragen oder elektronisch erfassen. Das gilt auch für weitere Eintragungen in die Erhebungsergebnisse, soweit die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.

(7) Bei Erhebungen nach § 8 können Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Bei Erhebungen in nicht-sensiblen Sonderbereichen sind den Erhebungsbeauftragten auf Verlangen die Angaben zu § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b und zu den Hilfsmerkmalen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a und b mündlich mitzuteilen. Die Erhebungsbeauftragten dürfen diese Angaben selbst in die Erhebungsergebnisse eintragen. Das gilt auch für weitere Eintragungen in die Erhebungsergebnisse, soweit die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.

(8) Bei der ergänzenden Ermittlung von Anschriften von Gebäuden mit Wohnraum und bewohnten Unterkünften nach § 14 können Erhebungsbeauftragte für Befragungen nach § 14 Absatz 3 eingesetzt werden.

(9) Bei der Mehrfachumtatsuchung nach § 15 Absatz 3 können Erhebungsbeauftragte insbesondere dann eingesetzt werden, wenn ein schriftliches Erhebungsverfahren nicht erfolgreich durchgeführt werden konnte.

(10) Bei der Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten nach § 16 sind den Erhebungsbeauftragten auf Verlangen die Angaben zu § 16 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a, b und j sowie die Angaben zu den Hilfsmerkmalen nach § 16 Satz 2 Nummer 2 mündlich mitzuteilen. Die Erhebungsbeauftragten dürfen diese Angaben selbst in die Erhebungsergebnisse eintragen oder elektronisch erfassen. Das gilt auch für weitere Eintragungen in die Erhebungsergebnisse, soweit die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.

(11) Die Erhebungsbeauftragten erhalten zur Unterstützung ihrer Tätigkeit bei den Erhebungen nach den §§ 6 bis 8 und 15 bis 17 einen verkürzten Melderegisterauszug für die betreffenden Anchriften. Dieser Auszug enthält für die unter der Anschrift gemeldeten Personen die Angaben zu Familienname, frühere Namen, Vornamen, Namenszusatz, Geschlecht, Tag der Geburt, Staatsangehörigkeiten sowie die Angaben zur An-

Tag der Geburt, Schlüssel und Ordnungsnummer des gesetzlichen Vertreters,

o) Tag der letzten Erschließung oder Begründung der letzten eingetragenen Lebenspartnerschaft,

p) Tag der Auflösung der letzten Ehe oder letzten eingetragenen Lebenspartnerschaft,

q) Anschrift der wohnungsgebenden Person,

r) Information über freiwillige Anmeldung im Melderegister.

Abchnitt 3

Organisation

§ 10

Erhebungsstellen

(1) Zur Durchführung der Erhebungen nach den §§ 6 bis 8, 14, 15 und 16 können die Länder Erhebungsstellen einrichten. Den Erhebungsstellen können auch Aufgaben übertragen werden, die nach diesem Gesetz von den statistischen Ämtern der Länder zu erfüllen sind.

(2) Die Erhebungsstellen sind räumlich, organisatorisch und personal von anderen Verwaltungsstellen zu trennen. Es ist sicherzustellen, dass die Angaben in den Erhebungsergebnissen nicht für andere Aufgaben verwendet werden. Die in den Erhebungsstellen tätigen Personen sind schriftlich zu verpflichten, das Statistikkennzeichen zu wahren und auch solche Erkenntnisse über auskunftspflichtige gehen zu halten, die bei ihrer Tätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit in den Erhebungsstellen.

§ 11

Erhebungsbeauftragte

(1) Für die Erhebungen nach den §§ 6 bis 8 sowie 14 bis 17 können Erhebungsbeauftragte nach § 14 des Bundesstatistikgesetzes eingesetzt werden. Sie sind von den statistischen Ämtern der Länder oder von den Erhebungsstellen auszuwählen und zu bestellen.

(2) Bund und Länder benennen den statistischen Ämtern der Länder oder den Erhebungsstellen auf Ersuchen Bedienstete und stellen sie für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte frei, lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen nicht unterbrochen werden. Die Benannten sind verpflichtet, die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu übernehmen. Zu befragen ist, wenn eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann. Die Möglichkeit der Verpflichtung weiterer Bürger und Bürgerinnen zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte kann durch Landesrecht vorgesehen werden.

(3) Erhebungsbeauftragte sind schriftlich zu verpflichten, das Statistikkennzeichen nach § 16 des Bundesstatistikgesetzes zu wahren und auch solche Tatsachen geheim zu halten, die im Zusammenhang mit der Erhebungstätigkeit bekannt werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Erhebungsbeauftragte dürfen nicht in der unmittelbaren Nähe ihrer Wohnung eingesetzt werden. Sie dürfen nicht eingesetzt werden, wenn auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen zu befürchten ist, dass

(9) Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die zentral gespeicherten Daten trägt das nach den Absätzen 1 bis 7 zuständige statistische Amt. Es hat insbesondere zu gewährleisten, dass die Daten von den anderen statistischen Ämtern nur im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben nach diesem Gesetz abgerufen werden können. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Abrufs im automatisierten Verfahren trägt der Empfänger.

§ 13

Ordnungsnummern

(1) Für jede Anschrift, jedes Gebäude, jede Wohnung, jeden Haushalt und jede Person wird von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder eine Ordnungsnummer vergeben und geführt, die gemeinde- und gebäudeübergreifend sein kann.

(2) Die Ordnungsnummern dürfen bei den Zusammenführungen nach § 9 verwendet werden.

(3) Die Ordnungsnummern dürfen zusammen mit den Erhebungsergebnissen gespeichert werden. Sie sind nach Abschluss der Aufbereitung des Zensus, spätestens jedoch vier Jahre nach dem Berichtszeitpunkt zu löschen.

Abchnitt 4

Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Zensusergebnisse

§ 14

Ergänzende Ermittlung

von Anschriften von Gebäuden

(1) Die statistischen Ämter der Länder überprüfen mit Wohnraum und von bewohnten Unterkünften bei Anschriften, die in das Anschritts- und Gebäuderegister nach § 2 des Zensusvorbereitungsgesetzes 2011 ausschließlich auf Grund von Angaben der Vermessungsbehörden (§ 4 des Zensusvorbereitungsgesetzes 2011) oder ausschließlich von Angaben der Meldebehörden (§ 5 des Zensusvorbereitungsgesetzes 2011) oder ausschließlich von Angaben der Bundesagentur für Arbeit (§ 6 des Zensusvorbereitungsgesetzes 2011) aufgenommen wurden, ob es sich dabei um Anschriften von Gebäuden mit Wohnraum oder bewohnten Unterkünften handelt. Die statistischen Ämter der Länder stellen die hierbei festgestellten Wohnanschriften bis zum 30. Juli 2010 in das Anschritts- und Gebäuderegister ein.

(2) Zur Prüfung der Anschriften nach Absatz 1 dürfen nur in den statistischen Ämtern der Länder vorhandene Unterlagen und allgemein zugängliche Quellen verwendet werden. Führt die Prüfung auf Grundlage der Daten nach Satz 1 zu keinem Ergebnis, dürfen die statistischen Ämter der Länder für die Prüfung erforderliche Angaben, die nicht personenbezogen sein dürfen, aus Unterlagen der nach Landesrecht für die Bauleistungsplanung, für das Meldewesen, für die Grundsteuer und für die Führung der Liegenschaftskataster zuständigen Stellen erheben und verwenden. Die nach Satz 2 zuständigen Stellen übermitteln die Angaben auf Ersuchen an die statistischen Ämter der Länder, soweit Daten der Bauleistungsplanung betroffen sind, gilt das nur, wenn die Datenübermittlung durch Landesgesetz angeordnet ist.

(3) Nach Abschluss der Prüfung nach Absatz 1 übermitteln die statistischen Ämter der Länder zur Klärung der verbleibenden Anschriften eine schriftliche Erhebung bei den in § 18 Absatz 2 bezeichneten Personen durch, führt diese zu keinem Ergebnis, sind Begehungen durchzuführen. Eine Begehung im Sinne des Satzes 2 ist die Inaugensichnahme der Liegenschaft vom öffentlichen Straßenraum oder vom öffentlich zugänglichen Grundstücksteil.

§ 15

Mehrfachzähluntersuchung

(1) Das Statistische Bundesamt prüft anhand der von den Meldebehörden nach § 3 Absatz 1 übermittelten Daten, ob Personen für mehr als eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung (Mehrfachfälle) oder nur für Nebenwohnungen gemeldet sind.

(2) Mehrfachfälle in Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern werden vom Statistischen Bundesamt maschinell bereinigt. Maßgebliche Entscheidungskriterien sind dabei die Einzugsdaten der betroffenen Person. Der sich daraus ergebende Datenbestand bildet die Grundlage für die Feststellungen nach § 9 Absatz 1 sowie für die Feststellung von Über- und Untererfassungen nach § 9 Absatz 2. Eine Rückmeldung an die Meldebehörden ist unzulässig.

(3) Für alle Personen, die nur mit Nebenwohnungen gemeldet sind und für Personen mit mehr als einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung, die in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern gemeldet sind, stellen die statistischen Ämter der Länder den Wohnungszustand zum Berichtszeitpunkt fest. Eine Rückmeldung an die Meldebehörden ist unzulässig.

(4) Zur Feststellung des Wohnungszustands nach Absatz 3 erheben die statistischen Ämter der Länder bei den betroffenen Personen folgende Angaben:

1. Erhebungsmerkmale:
 - a) Monat und Jahr der Geburt,
 - b) Geschlecht,
 - c) Familienstand,
 - d) Staatsangehörigkeiten,
 - e) Wohnungszustand der betroffenen Person in Bezug auf jede Anschrift,
2. Hilfsmerkmale:
 - a) Familienname, frühere Namen und Vornamen,
 - b) Tag der Geburt (Tag ohne Monats- und Jahresangabe),
 - c) Geburtsort,
 - d) Anschriften aller Haupt- und Nebenwohnungen der betroffenen Person.

§ 16

Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten

Die statistischen Ämter der Länder bereinigen Unstimmigkeiten, die in Bezug auf Anschriften mit nur einer bewohnten Wohnung in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern bestehen. Dazu erheben sie an den betroffenen Anschriften für jede dort wohnende Person folgende Angaben:

1. Erhebungsmerkmale:

- a) Monat und Jahr der Geburt,
- b) Geschlecht,
- c) Familienstand,
- d) Wohnungsstatus,
- e) Staatsangehörigkeiten,
- f) Zahl der in der Wohnung wohnhaften Personen,

2. Hilfsmerkmale:

- a) Familienname, frühere Namen und Vornamen,
- b) Tag der Geburt (Tag ohne Monats- und Jahresangabe),
- c) Anschrift,

§ 17

Bewertung der Qualität der Zensusergebnisse

(1) Zur Sicherung der Qualität der Durchführung des Zensus dokumentieren die Erhebungsstellen die Schulung und die Aufgabenerfüllung der Erhebungsbeauftragten. Die Dokumentationen sind den statistischen Ämtern der Länder vorzulegen und von diesen zu prüfen. Sofern keine Erhebungsstellen eingerichtet worden sind, erfolgt die Dokumentation durch die statistischen Ämter der Länder.

(2) Zur Prüfung der Qualität der Stichprobenerhebung im Hinblick auf die amtliche Einwohnerzahl sind mit einem Auswahlsatz von mindestens 5 und höchstens 10 Prozent bei den nach § 7 Absatz 3 ausgewählten Anschriften repräsentative Wiederholungsbefragungen durchzuführen.

(3) Zur Prüfung der Qualität der Ergebnisse, die der Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl in den Gemeinden unter 10 000 Einwohnern zugrunde liegen, führen die statistischen Ämter der Länder repräsentative Befragungen mit einem Auswahlsatz von bis zu 0,3 Prozent der Einwohner durch.

(4) Zu den nach den Absätzen 2 und 3 ausgewählten Anschriften werden für jede dort wohnende Person folgende Angaben erhoben:

1. Erhebungsmerkmale:
 - a) Monat und Jahr der Geburt,
 - b) Geschlecht,
 - c) Familienstand,
 - d) Wohnungsstatus,
 - e) Staatsangehörigkeiten,
 - f) Zahl der in der Wohnung wohnhaften Personen,
2. Hilfsmerkmale:
 - a) Familienname, frühere Namen und Vornamen,
 - b) Tag der Geburt (Tag ohne Monats- und Jahresangabe),
 - c) Anschrift,

(5) Das Statistische Bundesamt erstellt im Benehmen mit den statistischen Ämtern der Länder bis zum 31. Dezember 2015 einen Qualitätsbericht über die Durchführung des Zensus und dessen Ergebnisse. In dem Bericht ist darzustellen, wie die Qualitätsvorgaben

des § 7 Absatz 1 erfüllt worden sind, insbesondere ist darzustellen

1. von welchen Annahmen bei der Entwicklung des Stichprobenverfahrens ausgegangen worden ist und inwieweit sie durch die Ergebnisse der Stichprobenerhebung bestätigt worden sind,

2. nach welchen wissenschaftlichen Standards das Stichprobenverfahren ausgestaltet worden ist,

3. ob und inwieweit die Ergebnisse der Stichprobe Anlass geben, das Hochrechnungsverfahren zur Sicherung der Ergebnisqualität an neue Erkenntnisse anzupassen.

Für diesen Qualitätsbericht stellen die statistischen Ämter der Länder jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich dem Statistischen Bundesamt Qualitätsberichte über die Durchführung des Zensus bis spätestens zum 1. März 2015 zur Verfügung. Diese Berichte enthalten insbesondere einen Bericht über die Schulung und Aufgabenerfüllung der Erhebungsbeauftragten sowie die Ergebnisse der Überprüfungen nach den Absätzen 2 und 3.

Abchnitt 5

Auskunftsspflicht und Datenschutz

§ 18

Auskunftsspflicht und Form der Auskunftserstellung

(1) Für die Erhebungen nach diesem Gesetz besteht Auskunftsspflicht. Die Auskunft über die Erhebungsmerkmale nach § 7 Absatz 4 Nummer 19 ist freiwillig.

(2) Auskunftsspflichtig für die Erhebungen nach den §§ 5 bis 14 Absatz 3 sind die Eigentümer und Eigentümerinnen, die Verwalter und Verwalterinnen, die sonstigen Verfügungs- und Nutzungsberechtigten der Gebäude oder Wohnungen, als Eigentümer und Eigentümerinnen gelten auch die Personen, denen die Gebäude und Wohnungen nach § 38 Absatz 2 der Abgabenordnung wirtschaftlich zuzurechnen sind. Für die Auskunftserstellung kann zum Selbstausfüllen neben dem gedruckten Fragebogen ein Online-Fragebogen zur Verfügung gestellt werden. Mit gewerblichen Wohnungseigentümern und Wohnungseigentümerinnen können über die Form der Auskunftserstellung Absprachen getroffen werden. Die Auskunftserstellung nach § 8 Absatz 2 oder 3 ist verpflichtend. Die Auskunftserstellung nach § 10 Absatz 2 des Zensusvorbereitungsgesetzes 2011 erfolgt mittel- oder langfristige Person auf Grund eines zum Berichtszeitpunkt bei den Stellen nach § 10 Absatz 2 des Zensusvorbereitungsgesetzes 2011 noch nicht nachvollzogenen Eigentümerwechsels nicht mehr zum Kreis der Auskunftspflichtigen nach Satz 1 und 2, hat sie dem zuständigen statistischen Amt die Namen und Anschriften der Erwerber und Erwerberrinnen mitzuteilen. Verfügt die auskunftsspflichtige Person nicht über die nötigen Informationen, hat sie eine auskunfts- pflichtige Person nach Satz 1 und 2 zu benennen, die die Auskunft erteilen kann. Im Falle von Antwortausfällen dürfen ersatzweise die Bewohner des Gebäudes oder der Wohnung befragt werden.

(3) Auskunftsspflichtig für die Haushaltsstichprobe nach § 7 sowie für die Stichproben nach § 17 Absatz 2 und 3 sind alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, jeweils auch für minderjährige Haushaltsmitglieder, die unter den ausgewählten Anschriften wohnen. Für volljährige Haushaltsmitglieder, die nicht selbst Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftsspflichtige Haushaltsmitglied auskunftsspflichtig. Die Auskunftsspflicht über Minderjährige oder Personen, die nicht selbst Auskunft geben können, erstreckt sich nur auf die Daten, die der auskunfts- pflichtigen Person bekannt sind. Benannt eine wegen einer Behinderung nicht auskunftsfähige Person eine Vertrauensperson, die für diese die erforderliche Auskunft erteilt, ersucht die Auskunftsspflicht der behinder- ten Person sowie des diesbezüglich auskunftspflichtigen Haushaltsmitglieds, soweit die Vertrauensperson die Auskunft erteilt.

(4) Werden Erhebungsbeauftragte eingesetzt, sind die Angaben zu den Hilfsmerkmalen nach § 7 Absatz 5 Nummer 1 bis 3 sowie die Angaben nach § 7 Absatz 4 Nummer 2, 4 und 8 von den angefragten Auskunfts- pflichtigen auch für andere in derselben Wohnung wohnende Personen auf Aufforderung mündlich gegenüber den Erhebungsbeauftragten mitzuteilen. Die weiteren Auskünfte können mündlich gegenüber den Erhebungsbeauftragten, schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Bei schriftlicher oder elektronischer Auskunftserstellung ist diese innerhalb der gesetzten Frist an den vorgegebenen Empfänger zu übermitteln. Bei elektronischer Auskunftserstellung sind die Angaben über die Auskunftsbedingungen zur Verfügung gestellte Verfahren zu erteilen.

(5) Auskunftsspflichtig für die Erhebung nach § 8 Absatz 1 sind alle an der Anschrift im Sonderbereich wohnenden Personen, auch für eigene minderjährige Kin- der, die unter derselben Anschrift wohnen. Werden Erhebungsbeauftragte eingesetzt, haben die angefragten Auskunftspflichtigen die Angaben nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b sowie Nummer 2 Buchstabe a und b auch für andere in der- selben Wohnung wohnende Personen auf Aufforderung mündlich gegenüber den Erhebungsbeauftragten mit- zuteilen. Für volljährige Personen, die nicht selbst Aus- kunft erteilen können, und für Minderjährige ist ersatz- weise die Leitung der Einrichtungen auskunftspflich- tig. Für Personen in sensiblen Sonderbereichen ist die Lei- tung der Einrichtungen auskunftsspflichtig. Die Aus- kunftsspflicht der Leitung erstreckt sich nur auf die ihr bekannten Daten. Soweit die Leitung der Einrichtung zur Auskunft verpflichtet ist, sind diejenigen Personen, über die Auskunft zu erteilen ist, darüber zu informie- ren.

(6) Auskunftsspflichtig für die Erhebung nach § 15 Absatz 4 sind die betroffenen Personen.

(7) Auskunftsspflichtig für die Erhebung nach § 16 sind alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt föh- renden Minderjährigen, jeweils auch für minderjährige Haushaltsmitglieder, die unter den betroffenen An- schriften wohnen. Für volljährige Haushaltsmitglieder, die nicht selbst Auskunft geben können, ist jedes an- dere auskunftsspflichtige Haushaltsmitglied auskunfts- pflichtig. Die Auskunftsspflicht über Personen, die nicht selbst Auskunft geben können, und über Minderjährige erstreckt sich nur auf die Daten, die der auskunfts-

wand der Länder, sie ist im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern bis spätestens 31. März 2010 festzulegen.

„§ 16

Umwelt- und wohnungsstatistische Stichprobenerhebungen

(1) Die Angaben nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 bis 20, 26 und 29 dürfen in Verbindung mit den Angaben nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b bis f des Zensusgesetzes 2011 als Auswahlgrundlage für umwelt- und wohnungsstatistische Stichprobenerhebungen genutzt werden.

(2) Die Angaben nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 und 33 dürfen in Verbindung mit den nach Absatz 1 ausgewählten Wohnanschriften für die Vorbereitung und Durchführung der Stichprobenerhebungen verwendet werden.

(3) Die Angaben nach Absatz 2 sind zu löschen, sobald alle für die Durchführung der Stichprobenerhebungen nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch am 9. Mai 2017.“

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 4

Inkrafttreten

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 8. Juli 2009

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder den obersten Bundes- oder Landesbehörden Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

(2) Für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder den für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Statistikstellen) auf Ersuchen für deren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen sowie zu den Hilfsmerkmalen „Straße“ und „Hausnummer“ oder nach Blocksätzen zusammengefasste Einzelangaben übermitteln. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn das Statistikgeheimnis durch gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, insbesondere zur räumlichen, organisatorischen und personellen Trennung der Statistikstellen von den für nichtstatistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände, gewährleistet ist. Die Hilfsmerkmale sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Jahre nach Übermittlung zu löschen.

Abschnitt 6

Schlussvorschriften

§ 23

Bereitstellung von Auswahlgrundlagen für Gebäude-, Wohnungs- und Bevölkerungsstichproben

Als Grundlage für Gebäude-, Wohnungs- und Bevölkerungsstichproben, die als Bundes- oder Landesstatistik durchgeführt werden, dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Zahl der Wohnungen und Personen, die Art des Sonderbereichs, die Anschrift des Gebäudes oder der Unterkunft zur Ermittlung von Auswahlbezirken im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach mathematischen Zufallsverfahren nutzen. Diese Merkmale sind gesondert aufzubewahren. Die Auswahlbezirke für die Stichproben werden auf 20 Prozent begrenzt. Die Merkmale für diese Auswahlbezirke sind unverzüglich nach Zweckertüfung zu löschen, spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem entsprechende Auswahlgrundlagen aus einer künftigen Zählung zur Verfügung stehen. Die Merkmale für die nicht benötigten 80 Prozent der Auswahlbezirke sind unverzüglich nach Festlegung der Auswahlbezirke nach Satz 3, spätestens vier Jahre nach dem Berichtszeitpunkt zu löschen.

§ 24

Kosten der Übermittlungen an das Statistische Bundesamt

Die Kosten der Datenübermittlungen an das Statistische Bundesamt werden nicht erstattet.

§ 25

Finanzzuweisung

Der Bund gewährt den Ländern zum Ausgleich der Kosten der Vorbereitung und der Durchführung des registrierten Zensus am 1. Juli 2011 eine Finanzzuweisung in Höhe von 250 Millionen Euro. Die Verteilung der Finanzzuweisung erfolgt nach dem jeweiligen Auf-

pflichtigen Person bekannt sind. Benennt eine wegen einer Behinderung nicht auskunftsfähige Person eine Vertrauensperson, die für diese die erforderliche Auskunft erteilt, erlischt die Auskunftspflicht der behinderten Person sowie des diesbezüglich auskunftspflichtigen Haushaltsmitglieds, soweit die Vertrauensperson die Auskunft erteilt. Die Angaben zu den Hilfsmerkmalen nach § 16 Nummer 2 sowie die Angaben nach § 16 Nummer 1 Buchstabe a, b und f sind von den angestrichelten Auskunftspflichtigen auch für andere in derselben Wohnung wohnende Personen auf Anforderung mündlich gegenüber den Erhebungsbeauftragten mitzuteilen.

§ 19

Löschung

(1) Die Hilfsmerkmale sind von den Erhebungsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren. Sie sind, soweit sich nicht aus § 22 Absatz 2 und § 23 etwas anderes ergibt, zu löschen, sobald bei den statistischen Ämtern die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüsselrigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist. Sie sind spätestens vier Jahre nach dem Berichtszeitpunkt zu löschen.

(2) Die Erhebungsunterlagen sind nach Abschluss der Aufbereitung des Zensus, spätestens vier Jahre nach dem Berichtszeitpunkt zu vernichten.

§ 20

Datenübermittlungen

(1) Die Datenübermittlungen nach § 3 Absatz 1 und 3 sowie § 4 erfolgen aus den vorhandenen Unterlagen. Die Angaben zu § 5 Absatz 1 sind aus den vorhandenen Daten zu erstellen, ohne neue Erhebungen durchzuführen.

(2) Bei der Datenübermittlung im Wege der Datenfernübertragung sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der Daten gewährleisten; im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

§ 21

Information der Öffentlichkeit

(1) Die statistischen Ämter des Bundes und der Länder richten im Internet unter www.zensus2011.de eine gemeinsame Internetseite ein, um die Bevölkerung über den Zensus zu informieren.

(2) Die Bundesregierung gibt die Merkmalsausprägungen der Erhebungsmerkmale im elektronischen Bundesanzeiger sowie auf der Internetseite nach Absatz 1 bekannt.

§ 22

Übermittlung von Tabellen und Einzelangaben an oberste Bundes- und Landesbehörden sowie an Statistikstellen der Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung,

Gesetz über die Statistiken der Öffentlichen Finanzen und des Personals im Öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz - FPStatG)

FPStatG

Ausfertigungsdatum: 21.12.1992

Vollzitat:

"Finanz- und Personalstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2580) geändert worden ist"

Stand: Neu gefasst durch Bek. v. 22.2.2006 I 438;
zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 31.7.2009 I 2580

Fußnote

Textnachweis ab: 25.12.1992

§ 1 Anordnung als Bundesstatistik

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes werden folgende Statistiken der öffentlichen Finanzwirtschaft und des Personals im öffentlichen Dienst als Bundesstatistiken durchgeführt:

1. die Statistik der Ausgaben und Einnahmen,
2. die Statistik des Steueraufkommens, der Hebesätze und der Umlagen,
3. die Statistik über die Schulden, Bürgschaften und Finanzaktiva,
4. die Statistik über das Personal im öffentlichen Dienst (Personalstandstatistik),
5. die Statistik über die Empfänger von Versorgungsbezügen (Versorgungsempfängerstatistik),
6. die Statistik über die Empfänger von nicht in die gesetzliche Rentenversicherung überführten Leistungen aus Sonderversorgungssystemen im Beitragsgebiet (Sonderversorgungsempfängerstatistik).

§ 2 Erhebungseinheiten

- (1) Die Statistiken erstrecken sich auf die Finanzwirtschaft und das Personal
1. des Bundes sowie die Finanzanteile an den Europäischen Gemeinschaften,
 2. der Länder,
 3. der Gemeinden und Gemeindeverbände,
 4. der Zweckverbände und anderer juristischer Personen zwischenmündlicher Zusammenarbeit, soweit sie an Stelle kommunaler Körperschaften kommunale Aufgaben erfüllen,
 5. der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit,
 6. (weggefallen)
 7. der rechtlich selbständigen Organisationen ohne Erwerbszweck für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung, sofern die Zuwendungen von anderen in diesen Paragraphen bezeichneten juristischen Personen oder den Europäischen Gemeinschaften den Betrag von 160.000 Euro jährlich übersteigen, sowie der Bundes-, Landes- und anderen öffentlichen Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und

Entwicklung und der Institute an Hochschulen, soweit nicht die Nummern 1 bis 3 Anwendung finden,

8. der Deutschen Bundesbank,

9. (weggefallen)

10. der staatlichen und kommunalen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die in öffentlicher oder privater Rechtsform geführt werden, soweit nicht die Nummern 1 bis 4, 7 und 8 Anwendung finden; erfasst werden auch solche Erhebungseinheiten, die in öffentlicher Rechtsform geführt werden und rechtlich unselbständig sind, wenn für sie Sonderrechnungen geführt werden.

(2) Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden und sonstige ähnliche gemeindliche Zusammenschlüsse sind Gemeindeverbände im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die in einer privatrechtlichen Form geführt werden, gehören zu den Erhebungseinheiten, wenn Erhebungseinheiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5, 7 und 10 mit mehr als 50 vom Hundert des Nennkapitals oder des Stimmrechts beteiligt sind. Privatrechtliche Stiftungen gehören zu den Erhebungseinheiten, soweit sie öffentliche Aufgaben mit hauptamtlichem Personal wahrnehmen und die Erhebungseinheiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5, 7 und 10 auf Grund der Stiftungssatzung oder anderer Vorschriften betretenden Einfluss haben.

(4) Zur Klärung des Kreises der Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10, die nach den Definitionen im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 310 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung dem Sektor Staat zugerechnet werden, werden bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Stellen vierteljährlich folgende Angaben zu den ausgliederten und den eingegliederten Einheiten erfasst: Name, Anschrift, Zeitpunkt der Ausgliederung oder Eingliederung, Finanzvolumen sowie die Angaben, die für die Zurechnung zum Sektor Staat nach den Definitionen im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 benötigt werden.

§ 3 Statistik der Ausgaben und Einnahmen

(1) Die Statistik nach § 1 Nr. 1 erfasst bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 folgende Erhebungsmerkmale:

1. jährlich

- a) die Haushaltsansätze in haushalterrechtlicher Gliederung nach Einzelplan und Kapitel sowie in der Gliederung nach Einnahme- und Ausgabearten sowie Aufgabenbereichen entsprechend der Haushaltssystematik des Bundes und der Länder;
 - b) (weggefallen)
 - c) die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben nach der Jahresrechnung in haushalterrechtlicher Gliederung nach Einzelplan und Kapitel sowie in der Gliederung nach Einnahme- und Ausgabearten sowie Aufgabenbereichen entsprechend der Haushaltssystematik des Bundes und der Länder;
 - d) bei Einrichtungen mit kameralistischem Rechnungswesen die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben und bei Einrichtungen mit kaufmännischem Rechnungswesen die Erträge, Aufwendungen und Investitionsausgaben der Hochschulen und Hochschulkollegen, soweit sie nicht von der Hochschule oder Hochschulklinik bewirtschaftet werden, in der Gliederung, die in der jeweils geltenden Fassung des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414) festgelegt ist;
2. vierteljährlich
- a) die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben nach dem Kassenergebnis entsprechend dem Gruppierungsplan des Bundes und der Länder;
 - b) die Bauausgaben nach Aufgabenbereichen und die Erstattungen vom Bund für Ausgleichsforderungen;

c) bei Einrichtungen mit kameralistischem Rechnungswesen die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben und bei Einrichtungen mit kaufmännischem Rechnungswesen die Erträge, Aufwendungen und Investitionsausgaben der Hochschulen und Hochschulkliniken, soweit sie nicht von der Hochschule oder Hochschulklinik bewirtschaftet werden, in der Gliederung, die in der jeweils geltenden Fassung des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414) festgelegt ist;

3. monatlich

- a) die Summe der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben im Sinne des § 39 Nr. 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273);
- b) die Personalausgaben;
- c) die Bauausgaben;
- d) die Steuereinnahmen;
- e) die Aufnahme und die Tilgung von Kreditmarktmitteln;
- f) die Einnahmen und Ausgaben im Länderfinanzausgleich;
- g) die Kassenlage des Bundes und der Länder.

(2) Die Statistik nach § 1 Nr. 1 erfasst bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 folgende Erhebungsmerkmale:

1. jährlich
bei Anwendung des kameralistischen Rechnungswesens die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben, bei Anwendung des kommunal doppelischen Rechnungswesens die Ein- und Auszahlungen, jeweils nach Arten sowie Aufgabenbereichen oder Produktgruppen entsprechend der für die Finanzstatistik maßgeblichen Systematik;
2. vierteljährlich
a) die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben oder die Ein- und Auszahlungen, jeweils nach Arten entsprechend der für die Finanzstatistik maßgeblichen Systematik;
b) die Ausgaben oder Auszahlungen für soziale Sicherung sowie die Ausgaben und Auszahlungen für Baumaßnahmen nach Aufgabenbereichen oder Produktgruppen entsprechend der für die Finanzstatistik maßgeblichen Systematik.

(3) Die Statistik nach § 1 Nr. 1 erfasst bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 jährlich die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben nach der Jahresrechnung in der Gliederung nach Einnahme- und Ausgabearten sowie Aufgabenbereichen entsprechend der für die Finanzstatistik maßgeblichen Systematik oder die Daten der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, des Anlagennachweises sowie der Behandlung des Jahresergebnisses, auch soweit sie sich aus dem Anhang ergeben.

(4) Die Statistik nach § 1 Nr. 1 erfasst bei Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 folgende Erhebungsmerkmale:

1. jährlich
die Einnahmen und Ausgaben auf der Grundlage der für eigene Zwecke dieser Körperschaften erstellten Rechnungunterlagen in einer Gliederung, die eine Zuordnung zu den Gruppen des Gruppierungsplanes von Bund und Ländern gewährleistet;
2. vierteljährlich
die Einnahmen und Ausgaben auf der Grundlage der für eigene Zwecke dieser Körperschaften erstellten Rechnungunterlagen in einer Gliederung, die eine Zuordnung zu den Gruppen des Gruppierungsplanes von Bund und Ländern gewährleistet; dies gilt nicht für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

(5) Die Statistik nach § 1 Nr. 1 erfasst bei den Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung der Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 7 folgende Erhebungsmerkmale:

Bei Einrichtungen mit kameralistischem Rechnungswesen die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben, bei Einrichtungen mit kaufmännischem Rechnungswesen die Aufwendungen, Erträge und Investitionsausgaben

1. jährlich

- a) nach Arten;
 - b) in fachlicher Gliederung;
2. alle vier Jahre

- a) die Ist-Einnahmen oder Erträge nach Mittelgebern;
- b) die Ist-Ausgaben oder Aufwendungen und Investitionsausgaben nach sozioökonomischen Forschungszielen, Technologiebereichen und Art der Forschungstätigkeit.

(6) (weggefallen)

(7) Die Statistik nach § 1 Nr. 1 erfasst bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 jährlich folgende Erhebungsmerkmale:

1. wenn das kaufmännische Rechnungswesen angewendet wird, die Daten der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, des Anlagennachweises sowie der Behandlung des Jahresergebnisses, auch soweit sie sich aus dem Anhang ergeben, oder
2. wenn die Haushaltsystematik des Bundes und der Länder angewendet wird, die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben nach Arten sowie nach Aufgabenbereichen oder
3. die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben nach Arten sowie nach Aufgabenbereichen oder Produktgruppen entsprechend der für die Gemeinden und Gemeindeverbände maßgeblichen finanzstatistischen Systematik.

(8) Die Statistik nach § 1 Nr. 1 erfasst bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 16, die nach den Definitionen im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2231/96 in der jeweils geltenden Fassung dem Sektor Staat zugerechnet werden, vierteljährlich folgende Erhebungsmerkmale:

1. die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben nach Arten oder
 2. die Erträge und Aufwendungen sowie die Ausgaben für Investitionen nach Arten.
- Bei den Hochschulen kann von einer Erhebung abgesehen werden.

§ 4 Statistik des Steueraufkommens, der Hebesätze und der Umlagen

Die Statistik nach § 1 Nr. 2 erfasst

1. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 folgende Erhebungsmerkmale:
 - a) jährlich
den Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer und die Gewerbesteuerumlage nach dem Ergebnis der Schlussabrechnung;
 - b) monatlich
das Aufkommen aus Steuern nach Steuerarten und Zöllen;

2. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 folgende Erhebungsmerkmale:

- a) jährlich
die Hebesätze der Realsteuern nach der Festlegung in der Haushaltsatzung, die bis zum 30. Juni beschlossenen Änderungen der Hebesätze sowie die Umlagesätze der allgemeinen Umlagen und der Sonderumlagen;
- b) vierteljährlich
das Aufkommen aus Steuern nach Steuerarten.

§ 5 Statistik über die Schulden, Bürgschaften und Finanzaktiva

Die Statistik nach § 1 Nr. 3 erfasst

1. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 10 folgende Erhebungsmerkmale:
jährlich zum 31. Dezember
 - a) den Stand der Schulden und die Berichtigung des Standes der Schulden nach Schuldaten;
 - b) den Stand der Schulden am Kreditmarkt nach dem Jahr der Fälligkeit;
 - c) die Summe der Bürgschaften;
 - d) die Schuldenaufnahmen im Laufe des Jahres nach Laufzeiten und Schuldarten;
 - e) die Schuldentilgung im Laufe des Jahres nach Schuldarten;
 - f) die sonstigen Zu- und Abgänge im Laufe des Jahres nach Schuldarten;

2. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 10, soweit sie nach den Definitionen im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 in der jeweils geltenden Fassung dem Sektor Staat zugerechnet werden, vierteljährlich zum Quartalsende den Schuldenstand nach Schuldaten;
3. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 folgende Erhebungsmerkmale:
jährlich zum 31. Dezember die Garantien und sonstigen Gewährleistungen;
4. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 10, soweit sie nach den Definitionen im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 dem Sektor Staat zugerechnet werden, jährlich zum 31. Dezember den Stand der Finanzaktiva und die finanziellen Transaktionen, wie sie im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 definiert sind, nach Arten.

§ 6 Personalbestandstatistik

(1) Die Statistik nach § 1 Nr. 4 erfasst bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 jährlich zum 30. Juni die in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnis stehenden Beschäftigten nach folgenden Erhebungsmerkmalen:

1. Geburtsmonat und -jahr,
2. Geschlecht,
3. Art, Umfang und Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses,
4. Laufbahngruppe, Einstufung, Dienst- oder Lebensaltersstufe oder Stufe der Bezüge, Ortszuschlagsstufe oder Stufe des Familienzuschlags, Bruttobezüge im Berichtsmonat, gegliedert nach Bezugsbestandteilen,
5. Dienst- oder Arbeitsort sowie bei den in einem Dienstverhältnis stehenden Personen der Wohnort,
6. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 auch Einzelplan, Kapitel und Aufgabenbereich,
7. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 auch den Aufgabenbereich oder die Produktgruppe,
8. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 auch den Aufgabenbereich,
9. bei den Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung der Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 7 auch den Bildungsabschluss und die Staatsangehörigkeit.

(2) Die Auskunftspflichtigen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 liefern die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 in Form von Einzeldaten. Abweichend von Satz 1 werden bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 10 genannten Erhebungseinheiten in privater Rechtsform die Angaben in Form von Summendaten erfasst.

(3) Abweichend von Absatz 1 werden bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 10 genannten Erhebungseinheiten in privater Rechtsform nur Art, Umfang und Dauer des Arbeitsvertragsverhältnisses, Geschlecht und Arbeitsort erfasst.

(4) Abweichend von Absatz 1 werden bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 7 genannten Erhebungseinheiten nur Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Art, Umfang und Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses, Laufbahngruppe, Dienst- oder Arbeitsort, Bildungsabschluss und Staatsangehörigkeit erfasst.

§ 7 Versorgungsempfängerstatistik

(1) Die Statistik nach § 1 Nr. 5 erfasst bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 jährlich zum Stichtag 1. Januar die Empfänger von Versorgungsbezügen nach Beamten- und Soldatenversorgungsrecht sowie beamtenrechtlichen Grundsätzen nach folgenden Erhebungsmerkmalen:

1. Geburtsmonat und -jahr,
2. Geschlecht, Familienstand,
3. Art des früheren Dienstverhältnisses,
4. Rechtsgrundlage der Versorgung,
5. Art des Versorgungsanspruchs,
6. Laufbahngruppe, Besoldungsgruppe,
7. Wohnort,
8. Ruhehaltesatz,
9. Bestandsveränderungen im Vorjahr, Grund für den Eintritt des Versorgungsfalls, letzter Aufgabenbereich,
10. Bruttoversorgungsbezüge des Vorjahres,
11. Bruttoversorgungsbezüge im Berichtsmonat gegliedert nach Bezugsbestandteilen,
12. Versorgungsüberschläge bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand.

(2) Die Auskunftspflichtigen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 liefern die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 in Form von Einzeldaten. Abweichend von Satz 1 werden bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 7 genannten Erhebungseinheiten und den in Nummer 10 genannten Erhebungseinheiten in privater Rechtsform die Angaben in Form von Summendaten erfasst.

(3) Abweichend von Absatz 1 werden für die Empfänger von Versorgungsbezügen bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 7 genannten Erhebungseinheiten und den in Nummer 10 genannten Erhebungseinheiten in privater Rechtsform nur die Art des früheren Dienstverhältnisses, die Art der Versorgung und die Besoldungsgruppe erfasst.

§ 8 Sonderversorgungsempfängerstatistik

Die Statistik nach § 1 Nr. 6 erfasst bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 jährlich zum Stichtag 1. Januar die Empfänger von Leistungen aus Sonderversorgungssystemen im Beitragsgebiet nach den §§ 9 und 11 des Anpruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBI. I S. 1606, 1677) nach folgenden Erhebungsmerkmalen:

1. Geburtsmonat und -jahr,
2. Art des Versorgungsanspruchs,
3. Bestandsveränderungen im Vorjahr,
4. Bruttoeinkünfte des Vorjahres, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, anrechenbare Einkünfte einschließlich Renten, durchschnittliche Zahlbeträge der jeweiligen Versorgungsleistungen,
5. Einzelplan, Kapitel und Titel.

§ 9 Zusätzliche Erhebungsmerkmale

Zusätzliche Erhebungsmerkmale sind

1. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Name und Einwohnerzahl sowie Regierungsbezirk, Kreise und die Zugehörigkeit zu sonstigen Gemeindeverbänden

- und die Art des Rechnungswesens; bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 zusätzlich die Sitzgemeinde, die Mitgliedsgemeinden, die Rechtsform sowie der Aufgabenbereich und die Art des Rechnungswesens,
2. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 die Art der Einrichtung, die Sitzgemeinde der Einrichtung, der Anteil von Forschung und Entwicklung an der Gesamttätigkeit und der Aufgabenbereich der Einrichtung,
 3. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 der Name und die Sitzgemeinde der Erhebungseinheit, der Name und die Sitzgemeinde der Träger, die Rechtsform, die Umsatzsteuerpflicht, der Aufgabenbereich und die Art des Rechnungswesens,
 4. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10, die in rechtlich selbständiger Form geführt werden, Name und Anschrift der unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen Anteilseigner und deren Anteil am Nennkapital oder Stimmrecht,
 5. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 für die Erhebungen nach den §§ 6, 7 und 8 der Beschäftigungsbereich.

§ 10 Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind

1. Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie Berichts- und Dienststellennummer,
2. Name, Anschrift und Telekommunikationsanschlussnummern der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person,
3. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 und 10 auch die für den entsprechenden Haushalt zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.

§ 11 Auskunftspflicht

(1) Für alle Statistiken nach diesem Gesetz besteht Auskunftspflicht. Die Angaben zu den Merkmalen nach § 10 Nr. 2 sind freiwillig. Die Daten sollen nach Vorgaben der statistischen Ämter elektronisch übermittelt werden.

(2) Auskunftspflichtig sind

1. für die Erhebung nach den §§ 3 und 5
 - a) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 die Finanzminister und Finanzsenatoren; für die Mittel der Hochschulen auch die Leiter der öffentlichen Bescholdungsstellen, der Anzeigekassen, der Bauämter oder anderer Stellen, sofern diese Mittel für die Hochschule bewirtschaftet!
 - b) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 7 die Leiter dieser Erhebungseinheiten oder der für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen;
 - c) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 die Leiter dieser Erhebungseinheiten;
 - d) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 die Leiter oder die für das Rechnungswesen zuständigen Stellen oder, soweit die Angaben hier nicht erlangt werden können, die Träger dieser Erhebungseinheiten;
2. für die Erhebung nach § 4
 - a) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 die Finanzminister und Finanzsenatoren; für die Erhebung nach § 4 Nr. 1 Buchstabe a der für den Finanzausgleich unter den Ländern zuständige Minister des jeweiligen Landes;
 - b) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 die Leiter dieser Erhebungseinheiten oder der für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen;
3. für die Erhebungen nach den §§ 6, 7 und 8

- a) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 die zuständigen Bundesminister, Landesminister und -senatoren oder die Leiter der für die Zahlbarmachung der Bezüge zuständigen Stellen;
 - b) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, 7, 8 und 10 die Leiter dieser Erhebungseinheiten oder der für die Zahlbarmachung der Bezüge zuständigen Stellen.
- (3) Für die Erhebungsmerkmale nach § 9 gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Für die Erhebung nach § 2 Abs. 4 sind auskunftspflichtig
1. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 die Finanzminister und -senatoren;
 2. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 die Leiter dieser Erhebungseinheiten oder der für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen;
 3. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 die Leiter dieser Erhebungseinheiten.

§ 12 Zentrale Erhebungen

(1) Die Statistiken nach den §§ 3 bis 5 werden bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 7 und bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10, an denen der Bund unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 vom Hundert des Nennkapitals oder des Stimmrechts beteiligt ist, sowie bei den rechtlich unselbständigen Fonds und Einrichtungen des Bundes vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

(2) Die Statistiken nach den §§ 6 bis 8 werden bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 7 sowie bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 8, soweit sie der Aufsicht des Bundes unterstehen, und bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10, an denen der Bund unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 vom Hundert des Nennkapitals oder des Stimmrechts beteiligt ist, vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

§ 13 Zusammenführung

Zur Gewinnung statistischer Ergebnisse auf der Ebene der Hochschulen dürfen von den statistischen Ämtern der Länder die Erhebungsmerkmale Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen oder die Erhebungsmerkmale Erträge, Aufwendungen und Investitionsausgaben der Hochschulen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d und Nr. 2 Buchstabe c, soweit sie nicht von den Hochschulen selbst bewirtschaftet werden, sowie die Namen der Hochschulen mit den Erhebungsmerkmalen nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung zusammengeführt werden.

§ 14 Übermittlung

(1) An oberste Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen, soweit die Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 betroffen sind, nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht in tieferer regionaler Gliederung als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

(2) Die Angaben nach § 2 Abs. 4 dürfen zum Aufbau und zur Führung des Statistikregisters nach § 1 Abs. 1 des Statistikregistergesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300, 2903) in der jeweils geltenden Fassung verwendet werden.

§ 15 Veröffentlichung

Die statistischen Ergebnisse dürfen auf der Ebene der Erhebungseinheit veröffentlicht werden, soweit nicht Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 betroffen sind.

§ 16 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Gesetz
über die Statistik im Land Berlin
(Landesstatistengesetz - LStatG)

Vom 9. Dezember 1972*

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Aufgabe der Statistik

Die Statistik für Landeszwecke (Landesstatistik) hat die Aufgabe, laufend Daten über Massenerscheinungen zu erheben, zu sammeln, aufzubereiten, darzustellen und zu analysieren. Für sie gelten die Grundsätze der Neutralität, Objektivität und wissenschaftlichen Unabhängigkeit. Sie gewinnt die Daten unter Verwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Einsatz der jeweils sachgerechten Methoden und Informationstechniken. Durch die Ergebnisse der Landesstatistik werden politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge für Wirtschaft, öffentliche Hand, Gesellschaft, Wissenschaft und Forschung aufgeschlüsselt. Die Landesstatistik ist ein wichtiges Hilfsmittel für eine am Sozialprinzip ausgeübte Politik. Die für die Landesstatistik erhobenen Einzelangaben dienen ausschließlich den Zwecken, die dieses Gesetz oder eine andere eine Landesstatistik anordnende Rechtsvorschrift festlegt.

§ 2*

Begriffe

(1) Die amtliche Statistik im Berlin umfaßt alle Statistiken von Verwaltungszwecken und von dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg. Dazu gehören:
1. Statistiken auf Grund von unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union (Statistiken der Europäischen Union),
2. Statistiken für Bundeszwecke (Bundesstatistiken),
3. Statistiken für Landeszwecke (Landesstatistiken),
4. Statistiken, die durch Aufbereitung von Daten entstehen, die auf Grund nichtamtlicher Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder auf sonstige Weise bei den Verwaltungsstellen Berichts anfallen (Statistiken im Verwaltungsvollzug); dazu gehören insbesondere Geschäfts- und Registerstatistiken.
(2) Verwaltungsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Behörden einschließlich Gerichte, Verwaltungsstellen, nichtrechtsfähige Anstalten, Krankenhäuser, Betriebe und Eigenbetriebe, die Körper.

Datum: Verk. am 19. 12. 1972, GVBl. S. 365
§ 2 Abs. 1 Satz 1 u. Satz 3 Nr. 1: Grundd. durch § 2 Nr. 1 Buchst. a u. d. Ges. v. 30. 3. 1974, GVBl. S. 399

schaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und Teile davon.
(3) Statistiken im Verwaltungsvollzug sind Geschäftsstatistiken, wenn die Beurteilung der Daten sich zweckmäßigerweise nicht vom Geschäftsgang herleiten lassen. Sie sind Registerstatistiken, wenn die Daten in automatisierten Verwaltungsverfahren oder Dateien enthalten sind.
(4) Die Durchführung von Statistiken umfaßt die Vorbereitung, Erhebung und Aufbereitung von Statistiken sowie die Veröffentlichung und Darstellung ihrer Ergebnisse.

§ 3*

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Die Aufgaben der amtlichen Statistik werden von dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg wahrgenommen. Neben den nach Rechtsvorschriften dem Amt obliegenden Aufgaben können weitere Aufgaben durch Verwaltungsvorschriften des Senats oder mit Zustimmung der für Statistik zuständigen Senatsverwaltung durch Verwaltungsvorschriften der zuständigen Senatsverwaltungen übertragen werden.

§ 3 a*

Zusammenarbeit der statistischen Ämter

(1) Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg darf hinsichtlich der Durchführung von Statistiken und sonstigen Arbeiten statistischer Art, die ausschließlich nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erfolgen, die Ausführungen einzelner Ämter oder hierzu erforderlicher Hilfsmittel durch Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Ämtern des Bundes oder der Länder übertragen oder von diesen sich übertragen lassen. Davon ausgenommen sind die Heranziehung zur Auskunftserteilung und die Durchsetzung der Auskunftspflicht.
(2) Zu den statistischen Arbeiten nach Absatz 1 gehört auch die Bereitstellung von Daten für die Wissenschaft.

§ 4*

Statistiken im Verwaltungsvollzug

(1) Für Statistiken im Verwaltungsvollzug sind die Verwaltungen zuständig, bei denen die Daten des Verwaltungsvollzuges anfallen oder vorliegen.
(2) Die statistische Aufbereitung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug kann dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg übertragen werden. Dies soll in der Regel bei Registerstatistiken und ähnlichen Statistiken geschehen. Für die Übertragung ist die vorherige Zustimmung der fachlich zuständigen Senatsverwaltung und der für Statistik zuständigen Senatsverwaltung erforderlich. Solche Statistiken dürfen nur im Rahmen der Anordnungen der auftraggebenden Verwaltung und mit den von ihr zur Verfügung gestellten Daten durchgeführt werden.

§ 3: Heudef. durch § 2 Nr. 3 d. Ges. v. 30. 3. 1974, GVBl. S. 399
§ 3 u. Erg. durch § 2 Nr. 3 d. Ges. v. 30. 3. 1974, GVBl. S. 399
§ 3 Abs. 1 Satz 1 u. 3. Abs. 1 u. Abs. 3 Satz 1 Nr. 3: Grundd. durch § 2 Nr. 1 Buchst. a, b, c Doppelstrichstrich am 19. 12. 1972, GVBl. S. 365
Buchst. h, i, Buchst. e Doppelstrichstrich am 19. 12. 1972, GVBl. S. 365

(3) Statistiken im Verwaltungsvollzug bedürfen keiner Anordnung durch Rechenschaftspräsident, § 6 Abs. 6 gilt entsprechend. Besondere Regelungen in Rechenschaftspräsidenten bleiben unberührt.

(4) Soweit Verwaltungsmitteln Berlins nach diesem Gesetz oder anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eine Statistik bearbeitet, haben sie vor Erhebung der Statistik dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Die Verwaltungsstellen Berlins haben die aus einer durchgeführten Statistik gewonnenen statistischen Ergebnisse zur Verfügung des Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zur Verfügung zu stellen. Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist mit vorrangiger Zustimmung der fachlich zuständigen Senatsverwaltung berechtigt, die gewonnenen statistischen Ergebnisse für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen. Das gleiche gilt im Falle des Absatzes 2 für die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg aus den aufbereiteten Daten gewonnenen statistischen Ergebnisse.

(6) Die Verwendung der Daten aus Statistiken im Verwaltungsvollzug im Rahmen des statistischen Informationssystems richtet sich nach Abschnitt III.

§ 5*

Statistischer Beirat

Abschnitt II

Landesstatistiken

§ 6*

Anordnung von Landesstatistiken

(1) Die Landesstatistiken werden, soweit in diesem Gesetz oder in einer sonstigen Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, durch Gesetz angeordnet.

(2) Der Senat wird ermächtigt, Wirtschaftlich- und Umweltsatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstellen sowie sonstige Statistiken, die als Landesstatistiken durchgeführt werden, durch Rechtsverordnung mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzunordnen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Ergebnisse der Landesstatistiken müssen zur Erfüllung bestimmter, im Zeitpunkt der Erhebung schon festliegender Landeszwecke erforderlich sein.

2. Die Landesstatistiken dürfen nur einem beschränkten Personenkreis erfasst werden.

3. Die voraussichtlichen Kosten der jeweiligen Landesstatistik ohne die Kosten für die Veröffentlichung dürfen 100 000 € innerhalb eines Jahres nicht übersteigen.

* 5. Aufgeh. durch Art. VIII d. Ges. v. 17. 12. 2000, GVBl. S. 617
 * 6. Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Geod. durch Art. XXXIV Nr. 1 d. Ges. v. 16. 7. 2001, GVBl. S. 268
 * 6. Abs. 4 Satz 21 Geod. durch § 2 Nr. 3 d. Ges. v. 30. 3. 2006, GVBl. S. 300

Wirtschafts- und Umweltsatistiken dürfen mit Auskunftspflicht, sonstige Landesstatistiken dürfen nur ohne Auskunftspflicht angeordnet werden.

(3) Der Senat erachtet dem Abgrenzungssatz alle drei Jahre, erstmals im Jahr 1994, einen Bericht über die nach Absatz 2 angeordneten Statistiken sowie über die Statistiken nach § 8. Dabei sind die geschätzten Kosten darzulegen, die dem Land Berlin entstehen. Ferner soll auf die Belastung der zu Befragenden eingegangen werden.

(4) Landesstatistiken, bei denen Angaben ausschließlich aus allgemein zugänglichen Quellen verwendet werden, bedürfen keiner Anordnung durch Gesetz oder Rechtsverordnung. Das gleiche gilt für Landesstatistiken, bei denen Angaben ausschließlich aus öffentlichen Registern verwendet werden, soweit dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg in einer Rechtsvorschrift ein besonderes Zugangsrecht zu diesen Registern gewährt wird.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn die dort genannten Statistiken als koordinierte Landesstatistiken oder auf Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände durchgeführt werden.

(6) Bei der Anordnung von Landesstatistiken ist den Erfordernissen einer modernen Informationsgesellschaft und dem Gehalt der Sparsamkeit Rechnung zu tragen; es ist insbesondere zu prüfen, ob die Statistik erforderlich ist und ob der Arbeitsaufwand, den sie bei den Befragten und bei den mit ihrer Durchführung betrauten Verwaltungsstellen verursacht, in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Nutzen steht. Die Prüfung soll sich auch auf die Periodizität der Statistik, die Zahl der Befragten und die Zahl der Erhebungseinheiten erstrecken. Alle Statistiken sollen in regelmäßigen Abständen auf ihre Notwendigkeit überprüft werden. Bei der Auswertung statistischer Daten soll in der Regel nur auf anonymisierte Einzeldaten zurückgegriffen werden.

(7) Der Senat wird ermächtigt, bis zu vier Jahre durch Rechtsverordnung die Durchführung einer Landesstatistik oder die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern, Erhebungstermine zu verschieben und den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit entfallen sind oder wenn wesentliche Voraussetzungen für eine Landesstatistik entfallen sind oder sich wesentlich geändert haben. Der Senat wird außerdem ermächtigt, bis zu vier Jahre durch Rechtsverordnung von der vorgesehenen Befragung mit Auskunftspflicht zu einer Befragung ohne Auskunftspflicht überzugehen, wenn und soweit ausreichende Ergebnisse einer Landesstatistik auch durch Befragung ohne Auskunftspflicht erreicht werden können.

(8) Bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften, durch die Statistiken angeordnet werden, ist die Berliner Datenschutzbeauftragte zu beteiligen.

§ 7*

Maßnahmen zur Durchführung von Landesstatistiken

(1) Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg kann zur Durchführung von durch Rechtsvorschrift angeordneten Landesstatistiken

1. zur Klärung des Kreislaufes der zu Befragenden sind deren statistischer Zuordnung Angaben erheben.

2. Fragebogen und Erhebungsverfahren auf ihre Zweckmäßigkeit erproben.

* 7. Abs. 1 Satz 1 u. Abs. 2 Satz 1, Geod. durch § 2 Nr. 6 d. Ges. v. 30. 3. 2006, GVBl. S. 300

Bei Landesstatistiken ohne Auskunftspflicht besieht auch für die Angaben nach Nummern 1 und 2 keine Auskunftspflicht. Bei Landesstatistiken mit Auskunftspflicht gilt dies nur für die Angaben nach Nummer 2. Angaben nach Nummern 1 und 2 sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu löschen, die Angaben nach Nummer 1 spätestens, nachdem die entsprechenden im Rahmen der Durchführung der jeweiligen Landesstatistik zu erhebenden Angaben auf ihre Selbstständigkeit und Vollständigkeit überprüft worden sind, die Angaben nach Nummer 2 spätestens drei Jahre nach der Durchführung und Erprobung. Bei den Angaben nach Nummer 2 sind Name und Anschrift von den übrigen Angaben zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren. (2) Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg kann auch zur Vorbereitung einer eine Landesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift

1. zur Bestimmung des Kreises der zu Befragenden und deren statistischer Zuordnung Angaben erheben.

2. Fragebogen und Erhebungsverfahren auf ihre Zweckmäßigkeit erproben. Für die Angaben nach Nummern 1 und 2 besieht keine Auskunftspflicht. Sie sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu löschen, die Angaben nach Nummer 2 spätestens drei Jahre nach Durchführung und Erprobung. Bei den Angaben nach Nummer 2 sind Name und Anschrift von den übrigen Angaben zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren.

§ 8*

Erhebungen für besondere Zwecke

(1) Zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs für die Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen oberer Landesbehörden sind Landesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführbar werden.

(2) Zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen auf dem Gebiet der Statistik dürfen Landesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden.

(3) Landesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 dürfen jeweils höchstens 1 000 Befragte erfassen. Sie werden von der föhlich zuständigen Satzverwaltung mit Zustimmung der für Statistik zuständigen Satzverwaltung angeordnet.

(4) Wiederholungsbefragungen sind auch zur Darstellung eines Verlaufes bis zu fünf Jahre nach der ersten Befragung zulässig.

§ 9

Regelungsumfang landesstatistischer Rechtsvorschriften

(1) Die eine Landesstatistik anordnende Rechtsvorschrift muß die Erhebungsmethode, die Hilfsmethode, die Art der Erhebung, den Bereich, Zeitraum oder den Berichtzeitpunkt, die Periodizität und den Kreis der zu Befragenden bestimmen.

(2) Laufende Nummern und Ordnungsnummern zur Durchführung von Landesstatistiken bedürfen einer Bestimmung in der eine Landesstatistik anordnende Rechtsvorschrift nur insoweit, als die Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse enthalten, die über die Erhebungs- und Hilfsmethode hinausgehen.

* § 9 Abs. 3 Satz 2, geändert durch § 2 Nr. 7 d. Ges. v. 30. 3. 2006, GVBl. S. 309

§ 10

Erhebungs- und Hilfsmethode

(1) Landesstatistiken werden auf der Grundlage von Erhebungs- und Hilfsmethoden erstellt. Erhebungsmethoden umfassen Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die zur statistischen Verwendung bestimmt sind. Hilfsmethoden sind Angaben, die der technischen Durchführung von Landesstatistiken dienen. Für andere Zwecke dürfen sie nur verwendet werden, soweit Absatz 2, § 23 oder ein anderes Gesetz es zulassen.

(2) Der Name des Bezirks und des Ortes und die Blockseite dürfen für die regionale Zuordnung der Erhebungsmethode genutzt werden. Die übrigen Teile der Anschrift dürfen für die Zuordnung zu Blockseiten für einen Zeitraum bis zu vier Jahre nach Abschluß der jeweiligen Erhebung genutzt werden. Besondere Regelungen in einer eine Landesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift bleiben unberührt.

(3) Blockseite ist innerhalb eines Bezirks die Seite mit gleicher Straßenbezeichnung, von der durch Straßeneinmündungen oder vergleichbare Begrenzungen umschlossenen Fläche.

§ 11

Erhebungsvordrucke

(1) Sind Erhebungsvordrucke durch den zu Befragenden auszufüllen, so sind die Antworten auf den Erhebungsvordruck in der vorgegebenen Form zu erteilen.

(2) Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift zu bestätigen, soweit es in den Erhebungsvordruck vorgesehen ist.

(3) Die Erhebungsvordrucke können maschinell gestaltet werden. Sie dürfen keine Fragen über persönliche und sachliche Verhältnisse enthalten, die über die Erhebungs- und Hilfsmethode hinausgehen.

(4) Die Rechtsgrundlage der jeweiligen Landesstatistik und die bei ihrer Durchführung verwendeten Hilfsmethode sind auf den Erhebungsvordruck anzugeben.

§ 12

Trennung und Löschung der Hilfsmethode

(1) Hilfsmethode sind, soweit Absatz 2, § 10 Abs. 2, § 23 oder eine sonstige Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt, zu löschen, sobald die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmethode auf ihre Selbstständigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist. Sie sind von den Erhebungsmethoden zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren.

(2) Bei periodischen Erhebungen für Landesstatistiken dürfen die zur Bestimmung des Kreises der zu Befragenden erforderlichen Hilfsmethode, soweit sie für nachfolgende Erhebungen benötigt werden, gesondert aufbewahrt werden. Nach Beendigung des Zeitraumes der wiederkehrenden Erhebung sind sie zu löschen.

§ 13*

Adretdatellen

(1) Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg führt Adretdatellen, soweit sie Wirtschafts- und Umweltdatellen bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten betreffen und erforderlich sind

- bei der Vorbereitung von Landesstatistiken
- zum Nachweis der Erhebungseinheiten,
- zur Aufstellung von Relationstabellen und zur Begrenzung der Belastung zu Befragten,

- den Versand der Fragebögen,
- die Eingangskontrolle und für Rückfragen bei den Befragten,
- zur Aufbereitung von Landesstatistiken für die Öffentlichkeit,
- die Überprüfung der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
- statistische Zurechnungen, Zusammenführungen und Auswertungen,
- Rechnungen bei Stichproben.

(2) Auswertungen im Rahmen des Statistischen Informationssystems, Erhebungsmerkmale aus Wirtschafts- und Umweltdatellen bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten verwendet werden:

1. Namen und Anschriften der Erhebungseinheiten, bei Unternehmen auch ihrer Teile, bei Betrieben auch des Unternehmenssitzes und der Hauptverwaltung, und Namen der Inhaber oder Leiter der Betriebe,
 2. Rechtsform bei Unternehmen,
 3. Wirtschaftszweig, Eintragungen in die Handelsregister und der Art der ausgeübten Tätigkeiten,
 4. Zahl der tätigen Personen,
 5. Kennzeichnung der Statistiken, zu denen das Unternehmen oder der Betrieb meldet,
 6. Datum der Aufnahme in die Adretdatelle.
- (3) Die Merkmale nach Absatz 2 sind zu löschen, sobald die in Absatz 1 genannten Zwecke erfüllt sind.
- (4) Die eine Landesstatistik anordnenden Rechtsvorschriften, die die Führung von Datellen vorsehen, bleiben unberührt.

§ 14

Erhebungsbeauftragte

(1) Werden bei der Durchführung einer Landesstatistik Erhebungsbeauftragte eingesetzt, so müssen sie die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Erhebungsbeauftragte dürfen nicht eingesetzt werden, wenn auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen Anlaß zur Besorgnis besteht, daß Erkenntnisse aus der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu Lasten der Auskunftspflichtigen verwendet werden.

§ 13 Abs. 1 Satz 1, durch § 2 Nr. 4 U. Ges. v. 30. 1. 2006, GVBl. S. 300

(2) Erhebungsbeauftragte dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses nach § 16 und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse schriftlich zu verpflichten, die bei ihrer Tätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

(3) Erhebungsbeauftragte sind verpflichtet, die Anweisungen der Erhebungseinheiten zu befolgen. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben sie sich auszusprechen.

(4) Erhebungsbeauftragte sind über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.

§ 15*

Auskunftsspflicht

(1) Landesstatistiken werden im Grundsatz ohne Auskunftsspflicht durchgeführt. Durch die eine Landesstatistik anordnende Rechtsvorschrift kann festgelegt werden, daß die Erhebung mit Auskunftsspflicht geschehen soll, wenn begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, daß ausreichende Ergebnisse durch Befragung ohne Auskunftsspflicht nicht erreicht werden können. Ist eine Auskunftsspflicht festgelegt, so sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts, Personenvereinigungen und alle Verwaltungseinheiten Befähigte zur Beantwortung der ordnungsgemäß gestellten Fragen verpflichtet.

(2) Die Auskunftsspflicht bezieht sich auf die mit der Durchführung der Landesstatistiken amtlich betrauten Stellen und Personen.

(3) Die Antwort ist wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg oder der sonstigen Erhebungseinheit gesetzten Frist zu erteilen. Bei schriftlicher Auskunftserteilung ist die Antwort erst erteilt, wenn die ordnungsgemäß ausgestellten Erhebungsunterlagen der Erhebungseinheit zugegangen sind. Die Antwort ist, soweit in einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, für die Erhebungseinheiten kosten- und portofrei zu erteilen.

(4) Werden Erhebungsbeauftragte eingesetzt, so können die in den Erhebungsunterlagen enthaltenen Fragen mündlich oder schriftlich beantwortet werden.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 sind bei schriftlicher Auskunftserteilung die ausgestellten Erhebungsunterlagen den Erhebungseinheiten auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder bei der Erhebungseinheit anzugehen oder dorthin zu übersenden.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Beantwortung beschränkt sich, wenn die Antworten freiwillig erteilt werden.

§ 15 Abs. 1 Satz 1, durch § 2 Nr. 9 U. Ges. v. 30. 1. 2006, GVBl. S. 300

§ 16*

Geheimhaltung

(1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Landesstatistik gemacht worden sind, sind von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung von Landesstatistiken betraut sind, geheimzuhalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht für

1. Einzelangaben, in deren Übermittlung oder Veröffentlichung der Befragte schriftlich eingewilligt hat,
2. Einzelangaben aus allgemein zugänglichen Quellen, wenn sie sich auf Verwaltungsstellen Berlins beziehen, auch soweit eine Auskunftspflicht auf Grund einer Statistik anordnenden Rechtsvorschrift besteht,
3. Einzelangaben, die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg mit den Einzelangaben anderer Befragter zusammengesetzt und in statistischen Ergebnissen dargestellt sind,
4. Einzelangaben, wenn sie dem Befragten oder Betroffenen nicht zuzuordnen sind.

(2) Die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den mit der Durchführung einer Landesstatistik amtlich betrauten Stellen und Personen ist zulässig, soweit dies zur Erstellung der Landesstatistik erforderlich ist.

(3) Für die Erstellung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder darf das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Einzelangaben aus Landesstatistiken an das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder übermitteln.

(4) Die Übermittlung von Einzelangaben aus Landesstatistiken an gesetzgebende Körperschaften oder oberste Bundes- oder Landesbehörden ist nur zulässig, soweit dies die eine Landesstatistik anordnenden Rechtsvorschriften bestimmen.

(5) Die Pflicht zur Geheimhaltung nach Absatz 1 besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

§ 17

Unterrichtung

Die zu Befragenden sind schriftlich zu unterrichten über:

1. Zweck, Art und Umfang der Erhebung,
2. die statistische Geheimhaltung (§ 16),
3. die Auskunftspflicht oder die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung (§ 15),
4. die Trennung und Löschung (§ 12),
5. die Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten (§ 14),
6. den Ausschluss der aufsehenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklagen gegen die Auforderung zur Auskunftserteilung (§ 15 Absatz 6),
7. die Hilfs- und Erhebungsmerkmale zur Führung von Adressdateien (§ 13).

* § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 u. Abs. 1, geändert durch § 2 Nr. 10 Buchst. a u. b d. Ges. v. 30. 3. 2006, GVBl. S. 300
 § 16 Abs. 2, geändert durch § 2 Nr. 10 Buchst. c d. Ges. v. 30. 3. 2006, GVBl. S. 300
 § 16 Abs. 3, geändert durch § 2 Nr. 10 Buchst. e d. Ges. v. 30. 3. 2006, GVBl. S. 300

8. die Bedeutung und den Inhalt von laufenden Nummern und Ordnungsnummern (§ 9 Absatz 2).

§ 18

Verbot der Reidentifizierung.

Eine Zusammenführung von Einzelangaben aus Landesstatistiken oder solcher Einzelangaben mit anderen Angaben für die Herstellung eines Personen-, Unternehmens-, Betriebs- oder Anwaltsdatenzugs außerhalb der Aufgabenerfüllung dieses Gesetzes oder über eine Landesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift ist untersagt.

§ 19

Strafvorschrift

Wer entgegen § 18 Einzelangaben aus Landesstatistiken oder solche Einzelangaben mit anderen Angaben zusammenführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 20*

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 7 und 3 Satz 1, Absatz 7 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 11 Absatz 1 die Antworten nicht auf den Erhebungsvordruck in der vorgegebenen Form erteilt.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 9 Absatz 2 oder 7 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Jahresbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 € geahndet werden.

Abschnitt III

Sonstige Auswertungen

§ 21*

Statistisches Informationssystem

Daten aus Statistiken im Verwaltungsvollzug und Daten aus Landesstatistiken dürfen in dem vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg geführten statistischen Informationssystem verwendet werden.

* § 20 Abs. 4, geändert durch Art. XXIV Nr. 3 d. Ges. v. 16. 7. 2004, GVBl. S. 240
 § 21, geändert durch § 2 Nr. 11 d. Ges. v. 30. 3. 2006, GVBl. S. 300

§ 24*

Geheimhaltung, Übermittlung von Ergebnissen

(1) Für die Geheimhaltung gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 1, 2 und 3 bis 5 entsprechend. Die Veröffentlichung der Verwaltungsstellen Berlins über die von ihnen gespeicherten Daten wird dadurch nicht berührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf das Ergebnis einer Auswertung, das sich noch Einzelpersonen zuordnen läßt, der auftraggebenden Stelle nur dann übermittelt werden, wenn die Auswertung allein mit den von dieser Stelle zur Verfügung gestellten Daten durchgeführt worden ist.

(3) Für die Verwendung gegenüber dem Abgeordnetenhaus und für Planungen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen den obersten Landesbehörden Berlins statistische Auswertungen aus automatisierten Registern oder aus Dateien aus dem Verwaltungsvollzug übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall erweisen; die Übermittlung ist nur zulässig, wenn die nach § 22 zu erlassende Rechtsverordnung dies im Einzelfall zuläßt. Beim Empfänger muß die statistische Geheimhaltung durch persönliche, organisatorische und räumliche Abschottung gewährleistet sein. Veröffentlichungen, statistischer Auswertungen dürfen, keine Rückschlüsse auf bestimmte oder bestimmbarer natürliche oder juristische Personen zulassen.

Abschnitt IV

Übermittlung von Schlüsseln regionaler Klassifizierungssysteme

§ 25

Voraussetzungen und Empfänger

An Verwaltungsstellen können zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben für die regionale Zuordnung bei ihnen vorhandener Daten Schlüsseln regionaler Klassifizierungssystemen übermittelt werden. Die Übermittlung an andere Personen oder Stellen ist zulässig, soweit der Empfänger ein öffentliches Interesse an der Kenntnis glaubhaft macht und sichergestellt ist, daß die Nutzung der Daten schutzwürdige Belange Dritter nicht beeinträchtigt.

24 Abs. 3 Satz 1: Gebot, durch § 2 Nr. 13 Buchst. a Doppelbuchst. aa bis cc, Buchst. b u. Nr. 14 d. OSt. v. 30. 3. 2006, GVBl. S. 300

§ 22*

Übermittlung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug

(1) Der Senat regelt durch Rechtsverordnung, welche Daten aus automatisierten Registern oder Dateien des Verwaltungsvollzugs dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zur Erfüllung seiner Aufgaben übermittelt werden.

(2) Die Rechtsverordnung muss folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung des Registers und der Datei,
 2. spezialisierte Stelle,
 3. Bezeichnung der zu übermittelnden Daten, unterteilt nach Erhebungs- und Hilfsmerkmalen,
 4. den statistischen Zweck, für den die Daten verwendet werden sollen,
 5. Zeitpunkt und Periodizität der Übermittlung.
- (3) Vor Erlass der Rechtsverordnung ist der Berliner Datenschutzbeauftragte zu hören.

§ 21*

Nutzung von Daten, Löschung, Trennung

(1) Für die Erfüllung seiner Aufgaben darf das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg alle Daten, die ihm aus der Durchführung von Landesstatistiken zur Verfügung stehen, miteinander verknüpfen und auswerten, soweit dies ausdrücklich durch die eine Landesstatistik autonome Rechtsvorschrift für zulässig erklärt wird. Daten aus dem Verwaltungsvollzug, die dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg auf Grund eines Landesgesetzes und nach § 12 zur Verfügung stehen, dürfen miteinander verknüpft und ausgewertet werden, soweit dies jeweilige Landesgesetz dies ausdrücklich erklärt. Einzelangaben, die dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg aus der Durchführung von Statistiken der Europäischen Union und Bundesstatistiken zur Verfügung stehen, dürfen nur verwendet und insbesondere mit Daten nach Satz 1 verknüpft werden, soweit dies Rechtsvorschriften des Bundes zulassen.

(2) Für die regionale Zuordnung der Erhebungsmerkmale gilt § 10 Abs. 2 entsprechend. Für die Erfüllung seiner Aufgaben dürfen Erhebungsmerkmale auch jedoch nach Straße und Hausnummer bezeichneten Gebiete im Land Berlin zugeordnet werden.

(3) Hilfsmerkmale sind, soweit Absatz 2, § 10 Abs. 2 oder eine sonstige Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt, zu löschen, sobald die Übermittlung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüsselteil und Vollständigkeit abgeschlossen ist. Sie sind von den Erhebungsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren.

22 Abs. 1: Begründ. durch § 2 Nr. 13 Buchst. a d. OSt. v. 30. 3. 2006, GVBl. S. 300
23 Abs. 1 Satz 1 Abs. 1 Abs. 2: Gebot, durch § 2 Nr. 13 Buchst. a Doppelbuchst. aa bis cc, Buchst. b u. Nr. 14 d. OSt. v. 30. 3. 2006, GVBl. S. 300

29-2

Abschnitt V
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 26^a
Verwaltungsvorschriften

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt die für Statistik zuständige Senatsverwaltung.

§ 27

Inkrafttreten

§ 23 Abs. 1 Satz 1 und 2 tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

- Leerdie -

14

BS-Exp.LfG (Jan 2007)

29-2

Abschnitt V
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 26^a
Verwaltungsvorschriften

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt die für Statistik zuständige Senatsverwaltung.

§ 27

Inkrafttreten

§ 23 Abs. 1 Satz 1 und 2 tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

13

BS-Exp.LfG (Jan 2007)

§ 26: Geänd. durch § 3 Nr. 15 d. Ges. v. 20.1.2006. DVBl. S. 300

Auszug aus der

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870) geändert worden ist.

8. Abschnitt Besondere Vorschriften für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen

§ 68

(1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Einer solchen Nachprüfung bedarf es nicht, wenn ein Gesetz dies bestimmt oder wenn

1. der Verwaltungsakt von einer obersten Bundesbehörde oder von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist, außer wenn ein Gesetz die Nachprüfung vorschreibt, oder
2. der Abhilfebescheid oder der Widerspruchsbescheid erstmalig eine Beschwerde enthält.

(2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt worden ist.